

Auszug,
und
vorläufige Anzeige
derer

Anmerkungen,

welche ein wohlgesinnter

Carländer

über das

MEMOIRE SVR LES AFFAIRES DE
COVRLANDE

entworffen,

und

mit nächstem dem Publico mitzutheilen verspricht.





Es ist vor einiger Zeit über die Angelegenheiten derer Herzogthümer Curland und Semgallen, eine Schrift in Französicher Sprache unter dem Titel: Memoire sur les Affaires de Courlande, im Druck erschienen. Ob nun gleich der Verfasser dieser mit vielen verläumderischen und boshaften Ausdrückungen angefüllten Schrift, lediglich durch die tieffste Ehrerbietung, so man vor dem geheiligten Nahmen Sr. Majest. des Königes heget, auf Dessen Befehl er dieses mehr einem Paquill, als einem Memoire gleichende Werk verfertiget zu haben vorgiebt, sich vor die denen Verfassern solcher Schriften zustehende scharfe Beahndung gesichert siehet, und obgleich dieser an Beweissthüchern so wohl als Wahrheit mangelhafte Auffsatz, ein bloßes Gewebe verfälschter Umstände, größter Unwahrheiten und verläumderischer Ausdrücke ist, die einem Schriftsteller um so weniger anständig sind, als er das Publicum niemahlen durch Schmähungen, sondern durch richtige Schlüsse und Beweissthümer, die zu seiner Sache gehören, von der Wahrheit deßen zu überführen suchen muß, was er in ein deutliches Licht setzen wollen, mithin es das Ansehen hat, daß eine dergleichen Schrift keiner Beantwortung nöthig habe, indem sich ihre Widerlegung in ihr selbst finden läßt; so hat dennoch die Betrachtung, daß ein dergleichen ungegründeter, und nach allen beyge-

* 2

brachten



brachten Umständen falscher Vortrag, bey Lesern, die in dem wahren Zusammenhang dieser Sache unkündig, einen falschen Eindruck zu machen vermögend ist, einen vor sein Vaterland und seinen rechtmäßigen Fürsten redlich gesinnten Patriotem veranlaßet, den Ungrund des obbesagten angeblichen Memoire durch erforderliche Anmerkungen in eben derselben französischen Sprache, worin es geschrieben, in ein wahres Licht zu setzen, als welche denn auch mit nächstem dem Publico mitgetheilet werden sollen. Damit inzwischen einige vor des Herzogs Ernst Johann Durchl. so wohl als ihr eigenes Vaterland Uebelgesinnete von dem Zwischen-Raum des Stillschweigens, so die Ausfertigung und der Abdruck dieser Anmerkungen erfordern, besonders bey gegenwärtigen Zeitumständen keinen üblen Gebrauch machen mögen, überdem auch verschiedene der französischen Sprache, worin so wohl das mehrgedachte Memoire, als die über selbiges gemachte gegründete Anmerkungen verfaßt sind, nicht gnugsahm mächtig seyn könnten, um sich von dieser vor ihr Vaterland wichtigen Materie, einen wahren Begriff zu formiren; als hat man nicht undienlich zu seyn erachtet, dem Publico vorläufig in nachstehenden Blättern davon den wahren Zusammenhang, in einem kurzen Auszug darzulegen, und solche mit denen dazu gehörigen, bishero noch nicht bekannt gemachten Beylagen zu begleiten.

Es hat der Verfasser dieses Memoires, gleich im Anfang desselben die Souverainität des Königes und der Republique über die Herzogthümer Curland zum Grunde gesetzt, und daraus die Folgerung gezogen, daß die Curländische Angelegenheiten *ad causas domesticas* gehöre, und dahero von dem Könige und dem Senat allein entschieden werden können; der König aber zu nichts gehalten wäre, als lediglich der Republique von seinen Unternehmungen Nach-

richt



richt zu geben. Wie wenig aber dieses gegründet sey, wird das Publicum in unsern Anmerkungen umständlich und gründlich widerlegt finden, und man schmeichelt sich um so mehr den Beyfall des Publici zu erhalten, als man diesen Vorzug vor dem Verfasser des Memoires hat, daß man mit Gesetzen und Urkunden redet, von denen aber der Verfasser ganz entblößt gewesen. Man hat daher in Ansehung der präntendierten Souverainität, und der daraus gezogenen Folge, daß die Curländische Angelegenheit eine *Causa domestica* wäre, sich auf die *pacta subjectionis*, auf die Constitution von 1607. und auf die *pacta conventa*, die Ihre Majest. der König beschworen, berufen, und daraus erwiesen, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen sich nicht dem Könige allein, sondern der ganzen Republ. unterworfen, daß ferner der König ohne Consens auf den Reichstagen keine disposition in Ansehung der Lehne und Herzogthümer, welche zur Krone gehören, machen könne, daß der König solches in denen *pactis conventis* beschworen habe, und daß desfalls die Herzogthümer Curland und Semgallen nahmentlich darinnen genannt werden; woraus wir denn gegen den Verfasser den Schluß gemacht, daß die gegenwärtige Curländische Angelegenheiten nicht *ad causas domesticas* gehöre, sondern eine *materia status* sey.

Man hat sich auch nicht entbrechen können, dem Verfasser dieses Nemoires die Unanständigkeit und Grobheit seiner Ausdrücke vorzuwerfen, deren er sich gegen einen Fürsten bedient, der von allen Potentaten in Europa als ein regierender Herzog von Curland angesehen worden, wie solches die Beylagen von No. I- VIII. ausweisen, und denen Schmähungen, die er über das Geschlecht derer von Biron ausgelassen, hat man dadurch begegnet, daß gezeigt worden, wie dieses Geschlecht sich über 130 Jahr in diesen Herzogthümern aufgehalten, und wenn es gleich erst Ao. 1730 als *indigena* in Cur-



land angenommen worden, solches dennoch bereits vorhero mit denen ältesten Geschlechtern verwandt gewesen sey, überhaupt aber in Republicken, wann es um die Wahl eines Haupts zu thun ist, nicht allezeit auf die Geburt gesehen werde, wie solches durch das Exempel des Königes Piasl erläutert wird.

Es ist aber der Verfasser bey diesen ehrenrührigen und schimpflichen Ausdrückungen gegen des Herzogs Ernst Johann Durchl. nicht stehen geblieben, sondern er hat sich gar erfrechet die Handlungen unsers allergnädigsten Königes und seines Souverains, auf Dessen Befehl er sein Memoire geschrieben zu haben vorgiebt, zu tadeln, um nur den Trieb seiner Verläumdungen desto besser den Zügel schießen lassen zu können. Er beschuldigte dahero des Herrn Herzogs Ernst Johann Durchl. als wenn Deroselben übertriebener Ehrgeiß die erste und Haupttriebfeder gewesen, die des Königs Majest. bewogen hätten, dem inständigen Bitten des Herzogs nachzugeben, und ihm die Herzogthümer Curland und Semgallen zu conferiren. Wie wenig aber dieses Vorgeben des Verfassers gegründet sey, wird das Publicum aus der Beyl. sub No. IX. überzeugt werden. Es erhellet daraus, daß bereits Thro Maj. der König Augustus II. gloriwürd. Andenkens, gedachte Herzogthümer dem Ober-Cammerherren Grafen von Biron angetragen; daß gedachter Ober-Cammerherr solche damals nicht angenommen; daß Thro Maj. der jetzt regierende König, durch Dero an dem Russ. Kayserl. Hofe accreditirt gewesenen Minister, Grafen von Lynar diesen Antrag wiederholet, und Threm Gesandten auf das nachdrücklichste anbefohlen, einzuberichten, ob dem Ober-Cammerherrn mit Austragung dieser Würde ein Gefallen geschehe, oder nicht: und in dem Beschluß dieses Rescripts befehlen Thro Maj. Threm Minister abermahls, über alles dieses den Ober-Cammerherrn zu sondiren. Wem kann also nach Durchlesung dieser Beylage noch der geringste Zweifel übrig bleiben, daß nicht nur Thro Durchl. der Herzog Ernst Johann sich



sich um diese Herzogthümer keinesweges beworben, sondern daß vielmehr der erste Antrag von Ihro Majest. dem Könige selbst geschehen sey? Wäre es wahr gewesen, daß Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann, sich um solche zuerst beworben, so hätten Ihro Majest. der König nicht nöthig gehabt, Ihrem Minister Befehl zu ertheilen, daß er in seinen Berichten einfließen laße, ob dem damahligen Ober Cammerherrn ein Gefallen geschehe oder nicht, wenn ihm der König diese Herzogthümer conferire, und es wäre nicht nöthig gewesen, dem Minister aufzutragen, Ihro Durchl. den Herzog, als damahligen Ober Cammerherrn Grafen von Biron darüber zu sondiren, weil der König schon von den Gesinnungen des Herzogs müste versichert gewesen seyn.

Eben so wenig ist auch das Vorgeben des Verfassers gegründet, wenn er dem Ruffisch-Kaysrl. Hofe aufbürden will, daß selbiger einigen Antheil an denen ersten Schritten habe, die von Ihro Maj. dem König zu Gunst des Herzog Ernst Johann Durchl. gemacht worden. Wir verweisen desfalls das Publicum auf die Beyl. sub No. X. aus welcher so viel erhellet, daß noch in dem Monat Febr. 1736. der Königl. Pohlische und Churfürstl. Sächsische Hof vor dem Grafen von Kerserling, der damahls als Ruffisch-Kaysrl. Minister am Polln. Hofe accreditirt gewesen, den Candidaten, den Ihro Majest. der König bereits bey sich beschlossn hatten, geheim gehalten habe, und daß der Premier-Minister Graf von Brühl nicht eher, als bis es des Herzogs Ernst Johann Durchl. als damahliger Ober-Cammerherr, Graf von Biron, vor gut finden würden, dem vorgemeldten Ruffisch-Kaysrl. Minister sich über den Candidaten zu dem Herzogthum Curland auslassen wolle. Hieraus ist die natürliche Folge zu ziehen, daß der Ruffisch-Kaysrl. Hof nicht die ersten Schritte müße gemacht haben, weil sonst Ihro Maj. der König, und dessen Ministerium vor dem Ruffisch-Kaysrl. Minister daraus kein Geheimniß zu machen nöthig gehabt hätten, was nach dem Traum des Verfassers von dem



dem Russischen Hof betrieben werden sollen. Es ist natürlich, daß der Russisch-Kaysrl. Minister darüber von seinem Hofe hätte instruiert gewesen seyn müssen, um die Absicht seiner Souveraine ins Werk zu setzen.

Daß aber Großmuth, Erkenntlichkeit, und die erhabene Denkungsart, die Ihre Majest. dem jetzigen Könige eigen sind, einzig und allein die Bewegungsgründe und Haupttriebfeder gewesen, welche Dieselben bewogen, dem Herzog Ernst Johann als damahligen Ober-Cammerherrn die Herzogthümer Curland anzutragen, erhellet aus dem eigenhändigen Schreiben an den Herzog d. d. 22 Febr. 1736, darinnen der König in den gnädigsten Ausdrücken einzig und allein aus Erkenntlichkeit die Herzogthümer dem damahligen Ober-Cammerherrn anträgt, und denselben bittet, sich durch seine sonst bekannte Bescheidenheit nicht abhalten zu lassen, der guten Absicht Ihre Maj. des Königes wenigstens durch stillschweigende Annahme die Hand zu bieten, wie solches die Beyl. No. XI. ganz klar darthut; Dieses war also der Grund, worauf Ihre Maj. das Etablissement des Ober-Cammerherrn Grafen von Biron, als Herzog von Curland, selbst gebauet hatten; und nachdem vermöge der Constit. von 1736. Ihre Maj. dem Könige auf dem Fall, daß der Fürstl. Kettlerische Stamm mit dem Herzog Ferdinand ausgehen sollte, frey gelassen war, einen neuen Herzog und Lehnsfürsten zu bestättigen, überdem auch die Ao. 1727. ernannte Commission durch die Constit. von 1736. dahin prorogirt wurde, daß sie mit dem neuen Lehnsfürsten im Nahmen des Königes und der Republ. über die Conditiones Vasallagii und andere Punkte conveniren sollte, so confirmirten Ihre Majest. nach vorgängiger Wahl der Stände in Curland, den Ober-Cammerherrn Grafen von Biron zum Herzog von Curland und Semgallen, und ertheilten ihm darüber im Jahr 1737. ein Diploma provisionale. Die vorerwehnte Commission begab sich auch nach denen von Ihrer Majest. deshalb erlassenen



erlassenen Univerſalien in eben demſelben Jahr nach Danzig, und ſchloß mit dem neuen Lehnsfürſten im Namen des Königes und der Republ. eine Conventio in Confirmat der Conſtit. von 1736. worüber denn dieſe Commiſſion von der Vollziehung ihres Geſchäftes an den König und die Rep. ihren Bericht abſtattet, welchen wir in der Beyl. ſub No. XII. dem Publico mittheilen.

Weil aber, wie bekannt, Ihre Durchl. der Herzog Ernst Johann ſich in einer ſolchen Situation befand, daß er, ohne diejenige Kayſerin zu beleidigen, von welcher er mit Wohlthaten und Gnaden überſchüttet worden, Ihren Hof nicht ſüglich, zum wenigſten nicht ſo gleich verlaſſen konnte; ſo bewarben ſich Ihre Durchl. um die Erlaubniß des Königs, als wie Lehns Herren, ihre Fürſtenthümer außerhalb ihren Grenzen auf einige Zeit führen zu können. Ihre Maj. der König fanden um ſo weniger Anſtand, dem Begehren des Herzogs zu willfahren, als Ihre Durchl. zu Erhaltung und Befeftigung des genauen Freundschaftsbandes zwifchen dem Ruß. Reiche und der Rep. Vohlen das meifte beygetragen hatten, und vors künftige noch beytragen konnten, und erteilten in der gewiſſen Ueberzeugung, daß die Gegenwart des Herzogs am Ruß. Kayſ. Hofe zum Nutzen und Heil ihres Königreichs ſey, die Conceſſion. Damit aber auch von Seiten der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Curland dem Herzoge ſeine Regierung wegen ſeiner Abweſenheit nicht beſchwerlich gemacht würde, ſo ließen Ihre Maj. an die Oberräthe, Officianten und Ritterschaft der Herzogthümer ein Reſcriptum pro obedientia ergehen, und notificirten ſolches Ihre Durchl. dem Herzog in einem eigenhändigen Schreiben, wie ſolches die Beyl. ſub No. XIII. ausweiſet.

Solchergeſtalt blieb nun Ihre Durchl. dem Herzog nichts mehr übrig, als die Lehn über die ihm conferirte Herzogthümer zu empfangen. Ob nun gleich in denen vorigen Zeiten unterſchiedene Herzoge von Curland die Lehn per Mandatarium genommen hatten, und die Conſtit. von 1736. dem Könige bey Erſetzung dieſes erledigten Herzogthums keine andere Vorſchrift gab, als more ſolito zu procediren, und alſo Ihre Maj. der König auch pro hac vice, wenn Sie es ſonſt nachſehen wolten, den neuen Lehnsfürſten von der Lehneempfangniß in Perſon dispensiren konnten, ſo ſchien doch die Lehneempfangniß per mandatarium bey denen Großen dieſes Reichs nicht auf eine gleiche Art angeſehen zu werden. Inzwiſchen ſahen Ihre Maj. die Gegenwart des Herzogs an dem Ruß. Kayſ. Hofe aus denen oben angeführ-



ten Ursachen vor unentbehrlich an, und damit Ihre Durchl. gesichert seyn möchten, daß die Lehnsempfängniß per mandatarium demselben auf keinerley Art, weder pro nunc, noch pro futuro nachtheilig seyn sollte, so ertheilten selbige Ihre Durchl. dem Herzog ein mit denen Siegeln des Königreichs Pohlen und des Großherzogthums Litthauen corroborirtes Diploma dispensationis, und erließen noch überdem ein eigenhändiges Schreiben d. d. Dec. 1738. an des Herzogs Durchl., darinnen der König sein Königl. Wort giebt, daß er alle daraus zu befürchtende Weiterungen und Verdrüßlichkeiten auf sich nehme, wie solches die Beyl. sub No. XIV. ausweist. Der König belehnte hierauf den Herzog per mandatarium in Warschau im Jahr 1739 in Gegenwart aller Großen des Reichs, und ohne Widerspruch eines Einzigen. Man fertigte dem Herzog das Diploma investituræ in forma solemnæ aus, und der König notificirte in einem Schreiben de eodem anno, daß er dem Herzog per Mandatarium die Lehn gereicht, wie solches Beyl. sub No. XV. beweiset. Wir fragen die ganze Welt, ob Ihre Durchl. der Herzog Ursach hatten ein Mißtrauen zu setzen, auf die Worte, und auf die Handlungen eines Königes, welcher der ganzen Welt eben so sehr durch die heiligste Beobachtung seines Königl. Wortes, als durch seine übrige erhabene Denkungsart und Großmuth bekannt ist. Wir wollen uns in keine weitläuftige Ausföhrung einlassen, in wie weit ein Vasall wegen eines Lehnsfehlers gestrafet werden kan, an welchem der Lehnherr selbst den größten Theil hat. So viel ist gewiß, daß der Verfasser erröthen muß, wenn er entweder aus einer sträflichen Unwissenheit oder aus unverschämter Bosheit, selbst die Ehre des besten und des verehrungswürdigsten Königes angreiffet, indem er die Handlungen des Herzogs Ernst Johann mit schwarzer Farbe anzustreichen sucht.

Ihre Durchl. der Herzog nahmen also Besitz von ihrem Lehn, und regierten, nach der von Ihre Majest. dem König ertheilten Erlaubniß abwesend, durch die Oberräthe und Officianten, ihre Länder bis zu Ende des 1740 Jahres, da Ihre Durchl. wie es notorisch ist, durch die Verfolgung ihrer Feinde außer Stand gesetzt wurden an der Regierung ihrer Lande persöhnlich Theil zu nehmen. Man hat in denen Anmerkungen, die man dem Publico in französischer Sprache zu liefern versprochen, sich weitläufig über den Vorwurf herausgelassen, den der Verfasser dem Herzog über sein Unglück macht. Wir haben gezeigt, daß überhaupt nach den Lehnrechten ein Dominus directus
sei



seinen Vasallum seiner Lehne nicht berauben kann, so lange er nicht gegen ihn selbst einer Felonie überführt werden kann, es mag übrigens das Verbrechen gegen eine andere Macht noch so criminel seyn, indem es auf den Fall, wenn das Verbrechen nach denen Gesetzen eine Todesstrafe nach sich zieht, zwar dem Vasallen das Leben verlieren machen kann, seinen Descendenten aber in Ansehung ihres juris acquiriti nichts präjudicirt. In casu speciali ist noch zu bewundern, daß der Verf. des mehrgedachten Memoires sich unterstehen dürfen, sich auf ein in Rußland gegen den Herzog Ernst Johann in einem Zeitpunkt gefälltes Urtheil zu beziehen, welchen bekanntermaßen die nachher unter der Regierung der Kayserin Elisabeth glöw. And. emanirte Befehle, als ein völliges Interregnum erkläret, und alle während desselben geschene Handlungen, ehe und bevor solche von Allerhöchst Dieselben die Confirmation erhalten, als nicht geschehen erkannt und annullirt haben, in Folge dessen dann auch nothwendig dieses gegen den Herzog und dessen Familie gefälltes Urtheil, auf welches der Verfasser sich so sehr steiffet, seine Gültigkeit verlieret und kraftlos wird. Daß auch solche Sententz wirklich annulliret worden, offenbaret sich daraus, daß Ihro Durchl. der Herzog gleich nach der Gelangung auf den Thron der Kayserin Elisabeth glöw. And. aus dem exilio zurück berufen, und nur ob rationes status, nicht aber ob crimina, demselben die Rückkehr in Dero Herzogthümer noch nicht verstattet wurde, sondern daß bis auf weitem Käys. Befehl Dieselben der Aufenthalt in Jaroslaw, jedoch standesmäßig angewiesen bekamen.

Zwar will der Verfasser dem Herzog daraus ein Verbrechen machen, daß er die Regentschaft, welche ihm die Kayserin Anna aufgetragen, angenommen. Man hat aber in den Anmerkungen darauf behörig geantwortet, und gezeigt, daß es keinem Lehnsfürsten verboten sey, fremde Dienste anzunehmen; daß diese Wahrheit durch unzählige Exempel in Deutschland bewiesen werden könne, und daß der Herzog Ernst Johann durch kein besonderes pactum oder convention verbunden worden, allen fremden Dienst zu entsagen. Auch haben Ihro Maj. der König, als Ihro Durchl. der Herzog die Regentschaft angetreten, ihm solches auf keine Weise zur Last gelegt, sondern einen besondern Antheil daran genommen, und einen Cavalier benannt, der dem Herzog zu der angetretenen Regentschaft in Dero Namen gratuliren sollen, wie solches die Beyl. sub No XVI. ausweist, in welcher der Premier-Minister Graf von Brühl bey dem Herzog eine Entschuldigung



gung macht, daß Jhro Maj. der König diese Attention nicht so eilig wie sie gewünscht bezeugen können.

Nicht allein dazumahl machte man von Seiten des Königes kein Verbrechen daraus, sondern auch in der Folge der Zeit dachte niemand dem Herzog weder hierüber, noch sonst über etwas einen Vorwurf zu machen, der ihn seine erlangten Rechte auf die Herzogthümer Curland zweifelhaft machen, und in dessen ruhigen Besitz stöhren könnte.

Ja der ganze Senat wuste Ao. 1750 weder in denen Solennitäten, noch in der Person des Herzogs einen Fehler zu finden, sondern nannte ihn einen rechtmäßig erwählten und belehnten Herzog, und erkannte die Verbindlichkeit des Königes und der Republ. sich ihres Lehnsfürsten anzunehmen, wie solches die Beyl. sub No. XVII. darthut, welches das resultatum des Senatus consilii 1750 ist. Auch Jhro Majest. der König, der ein wahrer Vater der Gerechtigkeit ist, erkannte die Unschuld des Herzogs und die Verbindlichkeit die sie als Lehns Herr ihren Lehnsfürsten und Vasallen schuldig waren, und säumeten nicht, zu folge der Vorstellung des ganzen Senatus und ihrer eigenen Gemüthsbilligkeit das sub No. XVIII. beygehende Schreiben an Jhro Maj. die Kayserin Elisabeth glorw. A. ergehen zu lassen, darinnen Sie sich des besonders merkwürdigen Ausdruckes bedienten, daß Jhro Maj. die Kayserin dem Herzog Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und seinem Leiden, welches er doch nicht verdienet habe, ein Ende machen möchten.

Ja die Gnade und Gerechtigkeit des Königes gieng so weit, daß als im Jahr 1750 sich in dem Herzogthum Curland einige Spaltungen unter der Ritterschaft hervorthaten, und einige Glieder desselben das Interesse des Herzogs Ernst Johanna Durchl. zu untergraben schienen, der Groß-Canzler Malachowski in einem sub No XIX. extractweise angefügten Schreiben, einem Theil der Ritterschaft zu erkennen gab, wie ungnädig Jhro Maj. das Unterfangen derer ansähen, die gegen das Interesse der Ritter- und Landschaft und des durchl. Herzogs handelten, und allensals zu schärfern Mitteln greifen würden, dem andern Theil der Ritterschaft hingegen bezeugte der Groß-Canzler Malachowski die besondere Zufriedenheit, welche Jhro Majestät über die Führung dererjenigen hätten, welche aus Devotion und nach dem Bande der Treue und Unterthänigkeit bey Jhro Maj.



Maj. die Dankfagung abgestattet, daß allerhöchst dieselben sich um die Befreyung des Durchl. Herzogs interponiret hätten. Zum Schluß dieses Schreibens versichert gedachter Herr Groß-Canzler, daß Ihro Maj. der König die Supplication der Ritterschaft um die schleunige Befreyung des Durchl. Herzogs gnädigst aufgenommen, und solche auf die allerkräftigste Weise zu bewirken allergnädigst zugesagt hätten. Und endlich nennt der Canzler diejenigen, die bey dem König vor ihrem Herzog ihre Bitten eingelegt, fürs Vaterland wohl sinnte Einfassen.

Es schloß auch gedachter Herr Canzler das sub No. XX. befindliche Königl. Rescript mit an, in welchem Ihro Maj. die in den Rechten verbotene Union annullirten, und denen Conföderirenden alle fernere Unternehmungen inhibirten. Es hat sich auch die Ritter- und Landschaft nach der Zeit ihrem rechtmäßigen Landesherren und Herzog jederzeit treu und gehorsam bewiesen, und ihre von Zeit zu Zeit nach Warschau abgefertigte Delegirte jederzeit dahin instruirt, daß Ihro Königl. Maj. sich der Befreyung des Durchl. Herzogs Ernst Johann, und dessen Familie auf das kräftigste anlegen seyn lassen möchten, wie solches aus denen Landes-Acten besonders von den Jahren 1754. 1756. 1758. dargethan werden kann, und die in den Nris. XXI. XXII. angefügte Extractus instructionis ordinis Aquestris klar beweisen.

Es verfloßen solchergestalt 18 Jahre, da man weder in der Person des Herzog Ernst Johann Durchl. noch in dessen Lehns-Empfängniß, oder sonst in etwas einen geringsten Mangel fand, vielweniger dachte man daran diesem Herrn Verbrechen, oder Lehnsfehler aufzubürden, die seine Rechte zweifelhaft machen, und in dem ruhigen Besitz seines von denen Händen seines besten Königs und gnädigsten Herren, empfangenen Lehns, stöhren könnte, bis in denen Jahren 1757. und 1758. einige Minister des Königes sich aus besondern Absichten daraus ein Verdienst bey ihrem Monarchen zu machen suchten, die von ihrem eigenen König und Herrn so oft erkannte Unschuld des Herzogs denen Absichten aufzuopfern, durch welche sie auf dessen unverdientes Unglück das Etablissement des Prinzen Carls Königl. Hoheit zu bauen vermeynten. Sie glaubten hiedurch die Gnade des Königes gegen sich zu vermehren, und sich in selbige um so viel mehr zu befestigen, wann sie bey dieser Gelegenheit der Zärtlichkeit des besten Vaters eines so würdigen



gen und innigst geliebten Prinzen und Sohns durch den Entwurf eines so vortheilhaft scheinenden Plans schmeicheln würden. Man war aber von der erhabenen Denkungsart und Gerechtigkeit so wohl des Königs Majest. als Dessen würdigsten Prinzen Hoheit überzeuget, und mußte also darauf bedacht seyn, der ganzen Sache einen falschen Anstrich zu geben, unter welchen man mit Hintansetzung der Rechte, der Gesetze der Republick, und der Verfassung des Herzogthums Curland, die Ehre des Königs und seines Königl. Prinzen compromittirte.

Hierzu mußte der Vorwand dienen, daß das Herzogthum Curland nicht länger eines Oberhauptes beraubt werden könne, und daß wann Rußland den Herzog Ernst Johann nicht zurück lasse, man nicht länger warten könne, sondern das Herzogthum mit einem neuen Herrn versehen werden müsse. Man suchte dabero auch bey Lebzeiten Ihro Majest. der Kayserin Elisabeth die Sache an dem Rußischen Hofe auf eine solche Art einzuleiten, damit von der Seite der erste Anlaß gegeben werden möchte, dieses auf Unrecht und Ungerechtigkeit gegründete Gebäude aufzuführen, und der Verfasser trägt keine Scheu, das ganze Etablissement Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Carls in Curland, dem Rußischen Hofe zuzueignen. Wie wenig aber diese Andichtung des Verfassers gegründet sey, beweiset die Beyl. sub No. XXIII. Es bezeigt in dieser Beyl. der Rußisch-Kayserl. Canzler Graf von Woronzow im Rahmen seiner Souveraine, daß wenn die Materie eines bey denen gegenwärtigen kriegerischen und mißlichen Conjunctionen zu erwählenden Herzogs in Curland auf dem Tapet gebracht werden möchte, selbige nur zu größern Verwirrungen, ungleichen raisonnements und zu allerley Argwohn in der Republ. Pohlen selbst Anlaß geben würde, und verweist diese Sache vielmehr zu dem künftigen Friedenswerk.

Wer siehet nicht hieraus, daß von Seiten des Ministerii des Königs, der erste Anwurf am Rußischen Hofe müsse gemacht worden seyn, und daß der Rußische Hof nicht allein nicht die erste Triebfeder gewesen, sondern vielmehr gar nicht gut gefunden habe, daß man die Materie eines zu wählenden Herzogs in Curland in Bewegung bringe.

Der unermüdete Betrieb aber des Königl. Ministerii hat es endlich so weit zu treiben gewußt, daß Ihro Majest. die Kayserin Eli-

Elisabeth, gerührt von Mitleiden über die Umstände des Königes, seiner Familie und seiner deutschen Staaten durch Dero Minister in Warschau, den Herrn von Groß die bekannte Declaration machen lassen, daß Sie den Herzog Ernst Johann, und dessen Familie aus Staats-Ursachen niemahlen frey lassen könne.

Auf diese von einer fremden Macht gegebene Erklärung, daß sie einen Fürsten, der gegen diese fremde Macht in keiner solchen Verhältniß stand, daß wegen eines Verbrechens, es möchte auch noch so groß gewesen seyn, ihm oder seinen Descendenten, von seinem Lehnsheeren dem Könige und der Republ. von Pohlen, die Lehne genommen werden konnten, und auf diese angebliche, durch gewisse Staats-Ursachen, welche nach denen Umständen der Zeit in allen Reichen und Staaten der Veränderung unterworfen sind, geschmiedete Zurückhaltung des Herzogs in Rußland, baute man das Etablissement eines Prinzen von so hoher Geburt, und von solchen Eigenschaften, die in der That ein anderes Schicksahl verdienen, als dasjenige ist, welches ihm die übeln Rathgeber des Königes zubereitet haben, und sich nunmehr wirklich zeigt.

In welchem Lehnrechte wird gelehret, daß ein Dominus directus seinen Vasallen desfalls der Lehne verlustig erklären kann, weil er durch die Gewalt eines Mächtigers verhindert wird, sich in seine Lehne zu begeben, und dasjenige zu beobachten, was ihm als Vasallen zukommt? War hier ein anderer Grund als dieser? Wurde von Seiten Rußlands in vorerwehnter Erklärung dem Herzog auch nur ein einziges Verbrechen angeschuldet? Sind in dieser Erklärung die in dem Gehirn des unverschämten Verfassers erzeugte Verbrechen einer beleidigten Majestät, und Entwendung des Kayserlichen Schazes enthalten? Stehet etwas anders darinn, als daß nur Staats-Ursachen seiner Befreyung entgegen wären? Wer aber weiß nicht, daß Personen aus Staats-Ursachen in genauer Verwahrung gehalten werden können, ohne daß sie eines einzigen Verbrechens schuldig geachtet werden.

Man rufet den Verfasser auf, daß er ein einziges Manifest oder Edict von der Kayserin Elisabeth aufweise, welches den Herzog Ernst Johann, als einen Staatsverbrecher darstellt, wohl aber kann man darthun, daß gleich nach Belangung auf den Thron dieser glorwürdigsten Kayserin, sie Merkmale gegeben, aus welchen sich erkennen läßt, wie wenig Sie ihn eines Verbrechens schuldig erachtet,



achtet, sondern ihn vielmehr ihrer Gnade und Huld gewürdiget habe.

Unsere in französischer Sprache versprochene Anmerkungen werden dem Leser hierüber mehreres Genüge leisten, allwo er die dem Herzog gemachte Vorwürfe über eine vermeintliche Renunciation, und über den Lehnsfehler, den sich der Herzog dadurch zu schulden kommen lassen, daß er bey einer fremden Macht Hülfe gesucht habe, auf eine gründliche Art widerlegt finden wird. Und weil endlich der Verfasser den Herzog beschuldiget, daß er sich nicht so, wie sichs gebühret, nach seiner Befreyung bey seinem Lehns-Herren gemeldet, und von dem die Administration der Justitz begehret habe, so legen wir die Beyl. sub No. XXIV. bey, welche darthut, daß Ihro Durchl. so bald als Ihro Majest. die jetzt regierende Kayserin Catharina II. Demselben die Erlaubniß erteilt, in seine Herzogthümer zurückkehren zu können, sich an Ihro Majestät den König schriftlich gewendet, damit allerhöchst Dieselben ihn zu dem ungehinderten Besitz seiner von Ihro Majestät dem Könige ihm und seinen männlichen Nachkommen verliehenen Herzogthümern gelangen lassen möchten. Diese Bitte an den König vorzutragen, haben Ihro Durchl. sich an den Premier-Minister Grafen von Brühl gewendet, und an denselben das sub No. XXV. befindliche Schreiben erlassen. Diesen sind noch andere Bittschriften gefolgt, die von den sämtlichen Kirchspielen der Herzogthümer Curland und Semgallen begleitet waren. Man hat aber keines derselben einer Antwort gewürdiget.

Hiermit beschließen wir unsere vorläufige Anzeige derer noch herauszugebenden Anmerkungen, und hoffen daß das Publicum dem Verfasser dieses, in Ansehung der Kürze, deren er sich bedienen wollen, nachsehen werde, wann er sich nicht so weitläufig herausgelassen, als die Materie es erfordert und auch genugsamen Stoff darzu giebt.





Beilagen.

No. I.

Schreiben, Kaiser Karls des VI. glöw. Andenkens, in welchem Ihro Kaiserl. Majestät den Herzog Ernst Johann, vor einen würtlichen Herzog von Curland erkennen, und ihn und seinen Nachkommen eine lange und glückliche Regierung anwünschen, d. d. Wien, den 8. Nov.

1737.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

So bald Mir die Nachricht von der auf Ew. Lieb. würdige Person ausgefallenen einhelligen Wahl zum Herzogen von Curland und Semgallien zugekommen, habe Deroselben mein darüber geschöpftes Vergnügen durch den von Hohenholz bezeugen lassen. Daraus nun können Ew. Lieb. unschwer ermessen, wie vielen Antheil an einer so erfreulichen Begebenheit genommen und annoch nehme. Inzwischen habe nicht minder Ewr. Lieb. Notifications-Schreiben vom 23. Julii jüngsthin erhalten, so mir neuen Anlaß giebt, Ew. Lieb. zu Dero Erhebung aufrichtig Glück zu wünschen, und die Bezeugung desjenigen Antheils zu wiederholen, welchen an allem nehme, so Deroselben und denen Ihrigen forthin angenehmes wiederfahren kann. Und wie zumahlen mich untereinsten Ew. Lieb. von Dero Aufmerksamkeit in Beförderung alles dessen, was zu ewiger und engster Verknüpfung Beeder Höffen gereicht, auf das neu versichert. Als kann nicht umhin, Deroselben auch hierüber meine Danknehmige Zufriedenheit ausnehmend zu erkennen zu geben. Die dermalige Umstände

H

seynd



seynd also beschaffen, daß mehr dann nie erforderlich seyn will, allem was anstößig seyn mag, auf das sorgfältigste auszuweichen. Meine getreueste Bundsmäßige Gesinnung glaube sattsam an Tag gelegt zu haben, Ich halte mich nicht minder einer vollkommenen Zurückgab abseiten der Czaarin LiebD. gänzlich gesichert, und die bisherige Erfahrung hat billig in jenem, was künftighin zu beschehen hat, zur Warnung und Richtschnur zu dienen, folglich kommt es einzig und allein darauf an, daß behutsam verhindert werde, darmit andern nicht gelingen möge, beeder Höffen aufrichtigste Wohlmeinung in denen darvon mit Grund anzuhoffenden Früchten, zu unterbrechen. Ew. LiebD. können hierzu das meiste beytragen. Und gleichwie Mir so wohl Dero Lobwürdigster Eifer für das Ruffische Interesse, als auch die unveränderliche Aufmerksamkeit in Unterhaltung des Beede Höffe glücklich verknüpfenden Bündnißbands bekannt seynd, also kann Meiner hierob geschöpften Zuversicht nicht wohl etwas ermangeln. Ew. LiebD. vermehren untereinsten andurch Dero umb Mich, Mein Erz-Haus, das Ruffische Reich und die ganze Christenheit vorhin erworbene große Verdienste, und Ich verbleibe Deroselben anbey mit Dheimlichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden, auch allem Guten vorderst wohl beygethan. Datum Wien, den 8 Nov. 1737.

Ew. LiebD.

gutwilliger Dheim.

Carl.

Ab extra: Dem Hochgebohrnen Ernst Johann, Herzogen in Ließland, zu Curland und Semgallien. Unserm lieben Dheim und Fürsten.

No. II.

Schreiben des Königs in Engelland, Georg des andern Majest. G. A. an den Herzog Ernst Johann, als letzterer seine Regierung angetreten, d. d. $\frac{7}{18}$ Oct. 1737.

George der Andere, von Gottes Gnaden König von Gros-Britanien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ic. Unsere Freundschaft, und was Wir

Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheimb. Wir haben aus Ew. Lieb. unterm $\frac{5}{16}$ Sept. an Uns abzulassen beliebten Notifications-Schreiben mit sonderbahrem Vergnügen ersehen, was gestalt Dieselbe zu der eröffneten Curländischen Succession durch einmüthige Wahl dortiger Stände hinwieder gelanget.

Wir gratuliren Ew. Lieb. deshalb bestens, und wünschen, daß Dieselben die angetretene Regierung solcher Herzogthümer, bey allem Selbstwählenden Glück und Wohlergehen bis ins höchste Alter führen mögen, auch daß Dero männliche Descendenten darinn auf die späteste Nachwelt fortgepflanzt und bestätigt werde. Gleichwie Wir übrigen Ew. Lieb. Uns ertheilende obligeante Freundschafts-Versicherungen mit vieler Dank- und Erkenntlichkeit annehmen; als werden Wir hinwiederumb keine Gelegenheit aus Händen lassen, wodurch Wir Dieselbe von Unserer vollkommenen Werthschätzung, mithin überzeugen können, daß Wir Ihro zu angenehmen Freundschaftsbezeugungen stets geflossen verbleiben. Geben auf unserm Palais zu Hamptoncourt, den 7^{ten} October des 1737ten Jahres. Unsers Reichs im Eilsien

Ew. Lieb.

gutwilliger Oheimb.

George R.

An den Hrn. Herzog von Curl.

Reiche.

Ab extra: Dem Hochgebohrnen Fürsten Unserm freundlich lieben Oheimb, Herrn Ernst Johann, in Liefland, zu Curland und Semigallen, Herzoge, Herrn der freyen Standes-Herrschaft Wartenberg zu St. Petersburg.

No. III.

Schreiben des jetzt regierenden Königs in Frankreich Majestät, an den Herzog Ernst Johann, als letzterer seine Regierung angetreten, d. d. Versailles 2 Dec. 1737.

Mon Cousin, la part que vous me donnez par votre lettre du 17 Sept. dernier de votre avènement aux Duchés de Courlande et de Semigalle m'a fait d'au-



tant plus de plaisir que je suis persuadé de la sincérité des sentimens, dont Vous me donnez l'assurance a cette occasion. C'est avec joie, que je Vous félicite sur cet événement, souhaitant qu'il soit suivi d'un bonheur constant. Ne doutez pas, que je ne sois fort aise, de contribuer a ce qui pourra être de votre avantage personnel, dans tous les cas, où j'aurai lieu de Vous marquer mon estime. Sur ce je prie Dieu, qu'il Vous ait, mon Cousin, en sa sainte et digne garde. Ecrit à Versailles le 2 Decembre 1737.

Louis.

Amelot.

Ab extra: A mon Cousin le Duc Ernest Jean de Courlande.

No. IV.

Schreiben des Königs in Spanien Philippi II. Majestät, G. A. an den Herzog Ernst Johann, als letzterer seine Regierung angetreten, d. d. 12 Junii 1738.

Mon Cousin, j'ai reçu votre lettre du 17 dernier dans laquelle Vous me faites part de votre élévation au Duché de Courlande. Comme je m'intéresse à ce qui est de votre gloire, non seulement je me rejouis de cet événement, mais je vous souhaite les plus heureux que Vous desirés et que Votre mérite Vous met en passe de prétendre. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait mon Cousin, en sa Sainte et digne garde. A Aranguez le 12 Juin 1738.

Philippe A.

Ab extra: A mon Cousin le Duc de Courlande.

No. V.

No. V.

Schreiben des Königs in Preußen Friedrich Willhelms Majestät, G. A. an den Herzog Ernst Johann, als letzterer seine Regierung angetreten, d. d. Berlin 12 Oct. 1737.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ic. Unsere Freundschaft und was Wir mehr liebes und Gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Freund. Ew. Lieb. an uns abgelassenes Notifications-Schreiben giebet Uns die angenehme Gelegenheit, Ihro zu der auf Sie ausgefallenen, und nachhero von Ihro Königl. Majest. in Pohlen bestätigten Curländischen Herzogs: Wahl zu gratuliren. Es geschiehet solches hiedurch auf das Beste, und gleichwie wir Ew. Lieb. jederzeit alles Glück und Wohlergehen aufrichtigst gerne gegönnet; also wünschen Wir auch von Herzen, daß Ew. Lieb. Fürstl. Regierung über die Herzogthümer Curland und Semigallen, bis zu dem spätesten Ziel menschlichen Alters sich erstrecken, und demnechst auch von Ew. Lieb. Fürstl. Posterität in gleichmäßigem Seegen und stets blühendem Wohlstande fortgeführt werden möge.

Unsere Freundschaft und Wohlwollen ist Ew. Lieb. völlig gewidmet, und wird es uns jedesmahl zu besonderm Vergnügen, und einer wahren Zufriedenheit gereichen, wann Wir Deroselben und Dero Fürstl. Familie davon überzeugende Proben und Merkmalhe geben können.

Deßen Ew. Lieb. so fest persuadiret seyn wollen, als Sie von



der beständigen Hochachtung versichert sind, womit Wir Deroselben unveränderlich zugethan verbleiben. Berlin, den 12 Octobr. 1737.

Ew. Lieb.

Freundwilliger Freund
Friedrich Wilhelm.

An den
Herz. Ernst Johann von Curl. U. B. v. Bentzen. H. v. Podewil.

Ab extra: Dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Ernst Johann, in Ließland zu Curland und Semgallen Herzoge, Herrn der freyen Standes-Herrschaft Wartenberg.

No. VI.

Schreiben Ihro jetztregierenden Königl. Majestät von Preußen, als damahligen Cron-Prinzen, an den Herzog Ernst Johann, als letzterer seine Regierung angetreten, d. d. Berlin 30. December. 1737.

Won Gottes Gnaden, Friedrich, Cron-Prinz in Preußen, Marggraf und Chur-Prinz zu Brandenburg 2c. 2c.

Unsere Freundschaft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst! Aus Ew. Lieb. an Uns abge-
lassenen Schreiben haben Wir mit vielem Vergnügen ersehen, welcher gestalt Dieselben durch die Stände des Herzogthums Curland einmüthig zum Herzoge erwählet worden. Wie Wir nun Ew. Lieb. für diese uns ertheilte Nachricht gefliefenen Dank abstatten; also haben Wir nicht umhin können Denenselben mittelst dieses aufrichtig zu gratuliren, und zugleich beständiges Wohlergehen und ein ungestörtes Vergnügen wohlmeinend anzuwünschen. Die Wir übrigens Denenselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben, Gegeben Berlin, den 30. December 1737.

Ew. Lieb.

Freundwilliger Freund.
Friedrich.

An des Herzogs zu Curl. L.

Ab

Ab extra: Dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Ernst Johann, in
Liefland, zu Curland und Semigallen Herzoge, Herrn der freyen
Standes-Herrschaft Wartenberg

St. Petersburg.

No. VII.

Schreiben des Königs in Dännemark, Christian
des Sechsten Majestät, G. A. an den Herzog Ernst Johann,
als letzterer seine Regierung angetreten, d. d. Friedrichs-
berg 18. Nov. 1737.

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark,
Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Hollstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und
Dellmenhorst ic. ic. ic.

Unsere Freundschaft, und was wir sonst mehr Liebes und Gu-
tes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund!
Wir haben aus Ew. Lieb. an Uns unterm 2^{ten} Sept. jüngsthin erlaße-
nem Schreiben mit Vergnügen ersehen, was maßen nach ohnlängst er-
eigneter Erlöschung des bisherigen Herzogl. Curländischen Mannstam-
mes, zu Wiederbesetzung sothanen erledigten Herzoglichen Stuhls, die
dortigen Stände Dieselben zu ihrem Herzog erwehlet, des Königs in
Pohlen Majest. als Ober-Lehnsherr, solches auch gehörig bestätigt,
und wie Ew. Lieb. von Dero Avenement zu ermeldetem Herzog-
thum Uns haben benachrichtigen wollen.

Gleichwie Uns nun diese der Curländischen Stände vor Ew. Lieb.
getroffene Wahl besonders angenehm zu vernehmen gewesen; So ha-
ben Wir daher keinen Anstand nehmen mögen, Deroselben, wie hier
mit geschieht, desfalls wohlmeinend zu gratuliren, und aus aufrichti-
ger Zuneigung dabey anzuwünschen, daß Dieselben nebst Dero Fürstl.
Descendenz diese angetretene Regierung zu langen Zeiten, dem ge-
meinen Wohlwesen zum Besten, glücklich fahren, und diese Würde in
Dero Haus auf die späteste Zeiten fortpflanzen mögen. Ew. Lieb.
im übrigen versichernde, daß Wir Uns jederzeit ein wahres Vergnü-
gen daraus machen werden, Dieselben von Unserer Deroselben zu traz-
genden Neigung in vorkommenden Fällen überzeugende Proben geben

zu können. Die Wir Ew. Lieb. der sichern Obhut des Allerhöchsten empfehlen. Geben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg, den 18. Novem-
ber 1737.

Ew. Lieb.

guter Freund

Christian R.

An den Herz. Herrn Ernst Joh. zu Curl.

J. S. v. Schulin.

No. VIII.

Schreiben des Königes in Schweden, Friedrichs
Majestät G. A. an den Herzog Ernst Johann, als letzterer seine
Regierung angetreten, d. d. Stockholm 21. Nov. 1737.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und
Wenden König ic. ic. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld,
Graf zu Saksenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg
ic. ic. Entbieten dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm beson-
ders lieben Freunde, Herrn Ernst Johann, in Liefland, zu Curland
und Semgallien Herzogen, Herrn der freyen Ständesherrschaft War-
tenberg, Unsern freundlichen Gruß, und was Wir sonst mehr Liebes
und Gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, besonders lieber
Freund. Da Wir aus Ew. Lieb. unterm $\frac{5}{6}$ letztverwichenen Sept.
an Uns erlassenen freundl. Schreiben mit besonderem Vergnügen ver-
nommen, was maaken nach dem tödlichen Hintritt des Weyland Her-
zoges in Curland Ferdinands Lieb. nicht allein die dortigen Stände
Ew. Lieb. einmüthig zu ihrem Herzoge erwählet, sondern daß auch
des Königs in Pohlen Majestät, als besagten Herzogthums Oberlehn-
herr, auf erwehnter Stände geziemenden Ansuchen, solche auf Ew. I.
gefallene Wahl, mittelst Dero darüber ausgefertigten Diplomatis,
völlig zu genehmigen und zu bestättigen sich gefallen lassen; so haben
Wir auch keinen Anstand nehmen wollen Ew. Lieb. hiemittelst zu ver-
sichern, wie uns die davon gegebene Notification umb so angeneh-
mer gewesen, als Wir selbige für eine Probe von Ew. Lieb. Uns und
unserm Reiche zutragende Ergebenheit aufzunehmen und ansehen: Und
wie

wie wir selbige bey allen sich ereignenden Vorfällen zu erkennen uns werden geneigt finden lassen, so gratuliren Wir auch Ew. Lieb. gleichsals hiemit zu sothaner angetretenen Regierung, aufrichtigst wünschende, daß Ew. Lieb. selbige zu Dero selbst eigenen und Deroselben Fürstl. Hauses völligen Vergnügen und Zufriedenheit in langen Zeiten genießen mögen, woran Wir jederzeit viel Theil nehmen, auch allstets zu Erweisung aller freundlichen Gefälligkeiten willig und gestießen verbleiben. Stockholm den 21 November 1737.

Ew. Lieb.

guter Freund
Friederich.

An des Herz. zu Curl. Ernst Johann Lieb.

v. Geddae.

Daß vorstehende Abschriften mit ihren wahren mir vorgezeigten Originalen praecua collatione, gleichlautend befunden, beglaubige hiemit (L. S.) unter Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats-Insigels, und meiner gewöhnlichen Unterschrift

Theophilus Werner

S. R. M. Sec. et Not. publ. iuratus mpp.

No. IX.

Copia eines Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächs. Rescripts an den, am russisch. K. Hofe accreditirt gewesenen Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Minister Grafen von Lynar d. d. Warschau 23 Nov. 1734. darinnen dem Minister anbefohlen wird, dem damaligen Ober-Cammerherrn Grafen von Biron das Herzogthum Curland auf dem Fall anzutragen, wann dessen Herzoglicher Stuhl durch den Tod des Herzogs Ferdinands erlediget werden solte.

Von Gottes Gnaden Friedrich August König in Pohlen Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ. Churfürst ꝛ. ꝛ.

Hoch und Wohlgebohrner lieber Getreuer. Da wir schon eine geraume Zeit her auf Mittel und Wege gedacht, wie wir des Ruß. Kayserl. Ober-Cammerherrn Grafens von Biron seither Unser
B
rer

rer angetretenen Regierung, und sowohl vor als nach Unserer Erhebung auf den Pohlischen Thron beständigst vor Unser Interesse und die gemeinsame gute Sache geäußerten rühmlichen Eifer und dessen dadurch bey uns erworbene Verdienste auf eine proportionirte und ihm angenehme Art belohnen könnten, so ist uns unter andern in Erinnerung gekommen, daß noch zu Lebzeiten Unsers in Gott entschlafenen Herren Vaters Maj. obgedachten Ober:Cammerherrn unter gewissen damals vorgewesenen Absichten zu dem Herzogthum Curland Hoffnung gegeben worden. Biewohl nun derselbe dazumahl keine sonderliche Lust dazu bezeiget, so könnte es doch wohl geschehen seyn, daß er zu selbiger Zeit den Antrag davon, mehr wegen der angehängt gewesenen Conditionen und der dabey gefundenen Schwierigkeiten, als aus denen alsdann vorgeschützten Ursachen abgelehnet. Nunmehr aber, da die Conjunctionen favorabler, und zur Ausführung der Sachen bequemer worden, und da die damalige Bedingung einer gewissen Heyrath von des Herzogs Johann Adolph von Sachsen Weissenfels Lbd. auf die nach der Hand weiter nicht gedacht worden, durch desselben würlliche Verlobung mit einer Gothaischen Prinzessin vorjekt von selbst cessiret, würde es bloß darauf ankommen, ob dem Grafen von Biron mit dem Herzogthum Curland nach Ableben des Herzogs Ferdinands ein Gefallen geschehen könne oder nicht, und ob er auf den erstern Fall, mit Genehmhaltung seiner Kayserl. Maj. und Sr. Maj. des Römischen Kayser, woran wohl fast nicht zu zweifeln stehet, es durch seine Freunde in Curland dahin einzuleiten, sich bemühen wolte, daß die dasigen Stände, Uns ihn den Ober:Cammerherrn zu seiner Zeit, zu ihrem Herzoge geziemend vorschlugen und unterthänigst ausbäten, auf welchen Fall in Unserm Namen ihr mehr gedachten Grafen fest versichern könnet, daß er alsdenn auf Unsere dazu erforderliche Einwilligung und Confirmation gewisse Rechnung zu machen habe, und wir ihm als unsern so lieben und werthen Freunde die Erhebung in den Fürsten:Stand, und den Besiß des von Unserer Cron zu Lehn gehenden Herzogthums vor allen andern am liebsten gönnen würden. Wir begehren solchemnach hiemit gnädigst ihr wollet dem Kayserl. Ober:Cammerherrn Grafen von Biron über obiges gelegentlich sondiren, ihm zu desto mehrerer Ueberzeugung, wohlbedächtigen Erklärung und ernsthaften Entschliessung, gegenwärtiges Rescript unter Unserer eigenhändigen Unterschrift originaliter vorzeigen, und Uns, wessen er sich darauf herausgelassen, zu Unserer Information gehorsamst einberichten, die Sache aber noch zur Zeit behutsam tractiren, und geheim halten.

Daran



Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir verbleiben mit Gnaden gewogen. Datum Warschau den 23. Nov. 1734.

Augustus Rex.

A G. Sulkowsky B. v. Brühl,

G. W. Walther.

Ab extra: Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern General-Postmeister auch Envoyé extraordinaire am Ruß. Kayserl. Hofe lieben Getreuen, Herrn Moriz Carl Grafen zu Lynar.

No. X.

Schreiben des Premier - Ministres Grafen von Brühl an den damaligen Ober-Cammerherrn Grafen von Biron d. d. 10. Febr. 1736. darin der Graf von Brühl die Mittel und Wege vorstellet, wie die Erhebung des Grafen von Biron auf den Herzoglichen Stuhl bewerkstelliget werden müsse, und bey demselben zugleich anfräget, ob man dem, an dem Kö-nigl. Poln. Hoflager sich damals befindenden Rußisch Kayserl. Minister über die Person des künftigen Herzogs von Cur-land einige Aeussierungen machen dürfte.

Hochgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr Ober-Cammerherr!

Ew. Excel. haben mich durch Dero eigenhändige Zuschrift vom 5^{ten} passato ganz besonders beehret, zugleich aber auch durch Bey- legung so vieler unverdienten Lobsprüche mich dergestalt schamroth gemacht, daß ich ein mehrers darauf zu antworten nicht vermag, als daß ich mich äussersten Fleißes dahin bestreben werde, um Ew. Excel. von mir gütigst gefasste Meinung, wenigstens in emsiger Darlegung meines redlichen Eifers vor die Beförderung des gemeinschaftlichen Bestens, und Deroselben dahin zielenden guten Absichten nach allen Kräften zu erfüllen. Ew. Excel. große Qualitäten und Verdienste nach Würden zu erheben, finde ich noch weniger Worte genug, und



ich begnüge mich daher selbige mit der größten Bewunderung zu verehren, und die heilsamen Rathschläge, so Ew. Excel. Jhro K. K. M. zum Nutzen Deroselben, und Jhro Königl. Maj. Meines allergnädigsten Herrn gemeinsamen Interesse von Zeit zu Zeit zu geben bedacht sind, bey allen Gelegenheiten schuldigst anzurühmen und behörig gelten zu machen.

Da auch Ew. Excel. sich gegen mich über die Eurländische An gelegenheiten vertraulich herauszulassen geruhet, als danke Deroselben ich zuförderst, für das darunter mir bezeugende sonderbare Vertrauen, und trage um so weniger Bedenken, an Ew. Excel. auf das von dassigen Herzogthums Zustande mir überschriebene, mich gleichfals offenherzig zu entdecken, als ich mich versichert halte, daß mit Deroselben ich nichts risquiren, und Sie meine Eröffnungen sorgfältig zu menagiren gütigst geruhen werden.

Daß Ew. Excel. für die Erhaltung Jhres Vaterlandes bey seiner alten Staats- und Regierungs-Form unter einem der Cron Pohlen mit Lehns-Pflicht verbundenen Herzoge, nach Jhro K. K. M. nachbarlichen Interesse und Jhro Königl. Maj. M. A. Herrn geneigten Intention, Sich bearbeiten, ist Denenselbigen keinesweges zu verdenken, sondern höchst rühmlich und natürlich; Wie dann auch niemand besser als Ew. Excel. diese Sache befördern und ausführen helfen kann. Von Meinem allergnädigsten Könige und Herrn können Ew. Excel. aller huldreichen Neigung und Condescendenz fest versichert seyn, und ich werde mich glücklich schätzen, dafern zu Erreichung eines so löblichen Endzwecks ich einige ersprießliche Dienste zu leisten vermögend seyn sollte; Wenigstens werde ich, weil bekannter maassen dem Sächsischen Ministerio in Affairsen so hiesiges Königreich angehen, öffentlich zu entriren nicht frey stehet, unter der Hand so viel ich kan, von Herzen gerne darzu beytragen helfen. Ew. Excel. werden aber von Selbst höchst erleuchtet einsehen, daß diese wichtige Angelegenheit in Ansehung des hiesigen Senats und Ritterstandes mit sehr großer Vorsichtigkeit und Delicatesse tractiret zu werden erfordern, und daß hauptsächlich dabey in Obacht zu nehmen sey, damit von denen Polen nicht gemerket werde, daß Jhro Königl. Maj. darunter schon in einem Engagement mit Rußland stehen, sondern damit es vielmehr das Ansehen habe, ob würden höchst Dieselbe durch die dermahlen von Seiten Jhro K. K. M. bey Jhro und der Republicque förmlich wiederholte und nachdrückliche Instanzien bewogen, um Dero Autorität ins Mittel zu schlagen, und die Stände der Republicque so wohl:

meinend als ernstlich zu ermahnen, daß sie die Constitution von 1726. in so weit selbige das Herzogthum Curland betrifft, aufzuheben sich gefallen lassen, und denen Herzogthümern Curland und Semgallen die freye Wahl eines Herzogs gutwillig eingestehen, zumahl solchergestalt diese Länder am sichersten der Cron Pohlen zu fortwährender Treue von neuen verbunden werden würden.

Solchemnach wären, meinen wenigen Begriffen nach, in der Curländischen Sache hauptsächlich zwey Puncte zu erörtern 1) die Einwilligung zur Herzogs-Wahl. 2) Die Bestimmung einer zu dieser Dignität anständigen Person, Wann der erste, als der schwerste Articul, bey der Republicque ausgemacht, wird der andere zwischen beyden Höfen sich von selbst geben. Zu jenem zu gelangen, scheinen zwey Wege zu nehmen zu seyn; nemlich, entweder des Ruffisch Kayserl. Hofes Antrag mit in die Deliberatorias zu künftigen Reichstage einfließen und die Landboten darauf instruiren zu lassen, oder aber bey Erneuerung der Tractaten zwischen Polen und Rußland, die Curländische Angelegenheit mit zu reguliren, und solche hernach auf den Reichstag confirmiren zu lassen,

Weilen nun Sr. Excel. dem Hrn. Baron von Kayserling selbst der erstere Weg mehrern Schwierigkeiten als der andere unterworfen zu seyn geschienen, hat er diesen zu erst zu versuchen resolviret, und bey Ihro Königl. Maj. zu dem Ende auf Fortsetzung der Conferenzen mit dem Hrn. Primas und denen übrigen Polnischen Hrn. Commissarien angetragen. Worauf Höchst Dieselben den Primatem sogleich anher erfordert und stehet der weitere Effect zu erwarten. Was zweytens den Candidaten zur Herzoglichen Würde in Curland anbetrifft, hat man sich dahier zu dato gegen nur gedachten gevollmächtigten Ministrum weiter nichts heraus gelassen, als daß Ihro Königl. Maj. selbige Niemanden von Ihren Anverwandten zugeächten, Sich aber ein Vergnügen machen würden, nach der von denen Herren Polen eingestandenen Wahl, mit Ihro R. K. M. über ein beyden Höfen angenehmes Subjectum zu verstehen. Ew. Excel. werden mir aber eine Gnade erweisen, wann Sie mich nechstens zu belehren geruhen, ob und wie man weit sich disseits über die Person des künftigen Herzogs gegen den Hren Baron von Kayserling eröffnen möge. Ew. Excel. erwehnen, daß Ihro Ruß. Kay. Maj. niemand dazu vorschlagen, sondern sich deshalb die Meinung Ihro Königl. Maj. gefallen lassen würden. Da nun mein allergnädigster König und Herr, zu Ablehnung beschwerlicher fremden

Sollicitationen und aller daraus der Polnischen Nation entstehenden Ombrage denen Herrn Curländern die Wahl eines solchen Herzogs aus Ihren Mittel zuzustehen gedenken, der Ihre Maj. der Kaiserin so wohl, als Ihre Königl. Maj. Selbst am liebsten und sothane Dignität zu sustentiren am vermögendsten sey; So werden Ew. Excel. wenn Sie Dero großmüthige Modestie ein wenig bey Seite zu setzen belieben, unschwer Selbst errathen können, auf was für einen würdigen Candidatun, nach Ihre Königl. Maj. höchsten Intention und Dero treuen Diener herkömmlichen Wunsch, welche Intention Dieselbe dem Curländischen Adel zu seiner Zeit insinuiren lassen werden, die Herzogs-Wahl ausfallen solle.

Uebrigens ist zwar der beschuldete Zustand dasiger Herzoglichen Nemter und der dadurch geschmälerte Betrag der Einkünfte zum Theil schon bekannt gewesen, zum Theil aber durch Ew. Excel. mir darüber gegebenen Nachrichten noch mehr erläutert worden. Vielleicht aber finden sich bey Sr. Durchl. des Hrn. Herzogs Ferdinand künftige Verlassenschaft hinlängliche Mittel um ein und andere Pfand-Schillinge abzutragen.

Zum Beschluß bitte ich meine Freiheit zu entschuldigen, und mir über obiges Ew. Excel. höchste erleuchtete Gedanken und Anweisung zu fernerer Betreibung der Curländischen Sache, zugleich aber auch die Beybehaltung Dero hochschätzbaren Gewogenheit aus und verharre dagegen mit der vollkommensten Veneration

Ew. Excellenz

Warschau

den 10. Februar.

1736.

ganz gehorsamer und
treu ergebenster Diener.

de Brühl.

Daß vorstehende Abschrift mit ihrem wahren mir vorgezeigten Original praeuia collatione, gleichlautend befunden, be-
(L. S) glaubige hiemit unter Beidruckung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariat- und Notariats-Insigels und meiner gewöhnlichen Unterschrift.

Theophilus Werner

S. R. M. Sec. et Not. publ. iuratus imp.

No. XI.

Eigenhändiges Schreiben des Königs von Polen
d. d. 22 Febr. 1736. an den damaligen Ober-Cammerherrn
Grafen von Biron, darinnen der König gedachten Grafen
nochmals das Herzogthum anbietet, und ihn bittet, zum we-
nigsten stillschweigend und unter der Hand diese Königl.
Gnade anzunehmen.

Soch- und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber Herr Ober-Cam-
merherr, Ich habe demselben zwar schon zu verschiedenen mah-
len durch die Meinigen und namentlich durch den Grafen von Lynar
Meine reelle Dankbegierde vor den redlichen Eifer, womit der Herr
Graf Mein mit Ihro Maj. der Russischen Kayserin vereinbartes In-
teresse zu befördern unablässig sich bemühet, contestiren, und Meine
daher entsprungene Huldreiche Intention vor dessen werthe Person bey
nechstfolgender Herzogs: Wahl in Curland, nicht undeutlich zu erken-
nen geben lassen. Alldieweile Ich aber in dem leßtern Berichte obge-
dachten Meines zu Petersburg subsistirenden Abgesandten verschie-
dene neue Proben von des Herren Grafens fortwährenden Vertrau-
lichkeit, ganz besondern Wohlmeinung, und standhaftigen Zernichtung
aller mir nachtheiligen Anträge und Insinuationen zu bemerken das
Bergnügen gehabt, welche mich zu Bezeugung Meiner von Zeit zu
Zeit zunehmenden Dankerkentlichkeit bewogen; Als statte Ich nicht
nur dafür demselben hierdurch verbundensten Dank ab, sondern mag
Mich auch länger nicht entbrechen, Ihnen hiermit im Vertrauen Sel-
ber gnädigst zu eröffnen und die Versicherung zu geben, daß, gleich-
wie Ich denen Curländern, nach erfolgten Ableben des Herzogs Fer-
dinand Idd. die freye Wahl eines neuen Herzogs aus ihren Mitteln zu
lassen ganz geneigt bin, solches auch der Cron Polen, in Ansehung der
Lehns: Pflicht, womit derselben die Herzogthümer Curland und Sem-
gallen verbunden sind am zuträglichsten zu seyn erachte, unter den Cur-
ländischen Adel aber zu der Herzoglichen Würde keinen würdigern,
vermögenden und zugleich der Kayserin Maj. und Mir liebem und an-
genehmern, als Meinen Wertheßen Herren Grafen und Ober-Cammer-
herrn weiß, Ich daher zu seiner Zeit alles so von Mir abhängen kann,
anzuwenden nicht unterlassen werde, damit die Wahl vorzüglich auf
Ihn ausfallen möge. Ich habe inzwischen Meinen vertrauesten bey
Meiner Person befindlichen Cabinets-Ministris, die Sache geheim-

zu halten, und sich darüber mit dem Herrn Grafen durch denjenigen Canal, welchen Er selbst dazu anzuzeigen belieben wird, dergestalt weiter zu vernehmen in Gnaden aufgegeben, darmit, wenn zuvor auf eine oder die andere Weise bey hiesiger Republicque die Haupt-Schwierigkeiten, wegen der freyen Wahl in Curland gehoben worden, der obberührte Endzweck Meiner liebevollen Neigung vor den Herrn Grafen nicht verfehlet werden möge. Ich verhoffe es werde Derselbe seine sonst bekannte Bescheidenheit Sich nicht abhalten lassen, Meiner guten Absicht wenigstens durch stillschweigende Annahme die Hand zu biethen, und selbige durch Dessen Freunde an Orten wo es nöthig, unvermerkt befördern zu helfen. Zum Beschluß rechne Ich auf des Herren Grafen fernere Freundschaft und Assistentz bey allen Vorfällenheiten, und verbleibe dagegen Demselben mit unwandelbarer Königl. Hulde stets beygethan. Warschau den 22. Februarii 1736.

Augustus Rex.

(L. S.) Daß vorstehende Abschrift mit ihrem wahren mir vorgezeigten Original, *praeuia collatione*, gleichlautend befunden, begläubige hiemit unter Beidruckung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats- Insigels und meiner gewöhnlichen Unterschrift.

An den
Kuß. Kaiserl. Ober-Cammer-
herrn Grafen von Biron.

Theophilus Werner
Scrae. Rac. Mtts. Secrs. et No-
tarius publ. iuratus mp.

No. XII.

Bericht der durch die Constitution von 1727 bestellten und durch die Constitution von 1736 prorogirten Commission, darinnen die Commissarien dem König und der Republicque über diejenige Punkte ihre Relation abstatten, welche sie im Namen der Republicque mit dem neuen Herzog Ernst Johann im Jahr 1737 zu Danzig abgeschlossen haben.

Nachdem wir durch die Constitution de anno 1726 ernannte Commissarien auf den Pacifications- Reichstag Anno 1736 auf

anf das neue bestätigtet, und dahin instruiret worden, daß wir mit dem neuen Herzog von Curland die Lehns-Bedingung schliessen sollen; so haben wir nicht ermangelt, gleich nach Empfang derer, zu reallumirung dieser Constitution, von Ew. Königl. Maj. erlassenen Universalien uns nach Maaßgabe der angeführten Constitution de anno 1736 an den benannten Ort und zu bestimmter Zeit, nemlich in Danzig den 21. Nov. 1737. einzufinden, und das uns aufgetragene Geschäfte anzufangen.

Es haben auch Ihre Durchl. der Herzog Ernst Johann von Curland den Hochwohlgeb. Herrn v. Finck v. Finckenstein, Canzler und ersten Rath des Herzogthums Curland mit einer behörigen Vollmacht versehen, welcher denn auch intra terminum angekommen, um diese Sache mit uns zu betreiben und zu endigen, und nachdem wir dessen Vollmacht vor gültig erkannt, so haben wir uns mit dem neuen Herzog über nachfolgende Bedingungen vereiniget.

Art. 1.) Der Durchl. Herzog machen Sich gegen Ihre Ober- und Lehns-Herrschaft zu einer unaufhörlichen Treue verbindlich, und versprechen dieses Feudum weder ganz noch zum Theil von der Republicque loszureißen, worüber uns eine mit des Herzogs eigenhändige Urerschrift und Siegel bekräftigte Schrift eingehändiget worden ist. Damit aber auch der König und die Republicque von diesen Bestimmungen des Herzogs desto mehr versichert seyn mögen, so haben sich des Herzogs Durchl. erklärt diese Ihre mit dem Könige und der Republicque eingegangene Verbindungen durch ein homagium solenne zu bestätigen, wozu Ihre Maj. die Zeit und den Ort zu bestimmen gnädigst geruhen werden. Damit aber in denjenigen Vorrechten, welche der Republicque von Zeit derer pactorum Subjectionis über diese Herzogthümer zustehen, keine Aenderung geschehe; so sollen bey diesem Actui homagii solemnis die Gebräuche und Gewohnheiten beybehalten werden, die bey ähnlichen Begebenheiten üblich sind.

Art. 2.) Ist für die Sicherheit der catholischen Religion gesorget worden.

Art. 3.) Der Inhalt dieses Artikels betrifft ebensals die Vorrechte und Immunitäten der catholischen Religion, welche man erweitert, sie der evangelischen gleich setzet und andere Specialia durch Erbauung neuer und Reparaturung alter Kirchen zc. sich bedinget.

Art. 4.) Nachdem die Tilgung der Schulden dieses Lehns die Haupt-Absicht Ihre Königl. Maj. und der Republicque bey Errich-

tung der Constitution de anno 1736 gewesen; so haben wir auch hierüber besonders prospiciret, und den neuen Herzog dazu verbinden wollen, daß er alle Herzogliche Tafel: Schulden auf sich nehme, in rem et emolumentum Feudi bezahle, und dadurch der Constitution 1736 ein Gnüge leiste. Weil es aber das Ansehen hatte und der Billigkeit gemäß war, daß der neue Herzog diese Schulden ohne rechtliche Untersuchung nicht über sich nehmen könne, auch das Senatus consilium von Anno 1737 die Erkenntniß über diese Schulden von sich abgelehnet, und die Sache ad judicia relationum Regis propriarum übergeben hatte, allwo es in die Wege geleitet werden sollte, ne praestatio Vasalagii nouo Principi impossibilis foret: so sind wir übereingekommen, daß der Fürst nur allein zu Tilgung debitorum pure feudalium verbunden seyn sollte, jedoch aber sollte auch dazu gedachter Fürst nur in subsidium angehalten werden können, indem excussia rei allodialis Ferdinand. vorgehen sollte. Auch haben wir den neuen Herzog nachgelassen die Allodial: Güter des Fürstl. Hauses, welche Ausländer weder mit Recht fordern noch besitzen können, zur Befreyung der Feudal - Güter anzuwenden. Schließlich haben wir in diesem Artikel den Herzog verpflichtet, das Vasalagium welches die vorigen Herzoge von Curland zu praestiren schuldig waren und in einer Fahne von 100 Pferden bestanden, zu verdoppeln, welches auch der Herzog versprochen, und sich anheischig gemacht hat, zu Erfüllung desselben entweder 200 Mann zu Pferde, oder wo es Ihro Maj. und der Republicque anständig wären 500 Mann zu Fuß zum Dienst der Republicque zu halten, und soll der Auffiß des Adels darunter nicht mit begriffen seyn.

Art. 5.) Haben wir die Freiheiten und Privilegia des sämtlichen Adels bestätigt, wozu wir auch den Herzog verbunden re. re.

Art. 6.) Haben wir die Mitgabe der Prinzessinnen als auch die Vidualitia eingeschränket, und solche so bestimmt, als wie sie in andern Ländern gebräuchlich sind, zu welcher Einschränkung wir dadurch bewogen worden, weil wir wahrgenommen haben, daß zu der in Curland befindlichen großen Schulden: last die Aussteuer derer Prinzessinnen und das Gehalt der Wittwen nicht wenig beygetragen haben.

Art. 7.) Dieser Artikel handelt von der Possession derer Erb: und Pfand: Güter so Ausländer verlangen, den wir secundum leges statutarias dieses Herzogthums bestimmt haben.

Art. 8.) Verspricht der Herzog vor sich und seine Erben die Erhaltung und Verbesserung des gemeinen Bestens.

Endlich haben wir, weil solches Ew. Königl. Maj. und der Republicque als dem dominio directo obliegt, dem neuen Lehnmann im Namen Jhro. Maj. und der Republ. allen Schutz vor ihm und seinen Nachfolgern versichert und versprochen, ihm den ruhigen Besitz des Feudi mächtig zu schützen und nicht zuzulassen, daß er in der Ausübung dessen, was wir ihm in dieser Convention zugestanden haben, gestöhret werde.

No. XIII.

Eigenhändiges Schreiben Jhro. M. des Königs an den Herzog Ernst Johann d. d. Hubertsburg den 5. Nov. 1737. darinnen der König dem Herzog die Erlaubniß giebt, außerhalb denen Gränzen seiner Lande die Regierung zu führen, und ihm zugleich notificirt, daß er deshalb das Rescriptum pro Obedientia an die Officianten und Ritterschaft dieser Herzogthümer ausfertigen lassen.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herkog in Litthauen, zu Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Lief-land, Smolensko, Severien und Czernichovien ic. Herkoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erk: Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ic. ic.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Da es Uns jederzeit ein Vergnügen gewesen, Ew. Idd. einige Gefälligkeit erzeigen zu können, haben wir uns gleichfals bereitwillig, in Ausfertigung des Rescripti pro Obedientia an die Oberräthe, Officianten und Ritterschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie auch in Ertheilung der Concession, daß Ew. Idd. ausser denen Grenzen gedachter Herzogthümer die dortige Regierung führen mögen, finden lassen.



lassen. Mit solcher Zuneigung werden wir ebenmäßig so viel an Uns ist, alles gerne beitragen, damit dieser Herzogthümer verfallener Zustand, dessen Ew. Lhd. in Dero Schreiben vom 16. Sept. Erweh- nung thun, auf das baldigste wieder in den vorigen Flor und Glanz verwandelt werden möge. Die Wir Ew. Lhd. zu Freund-Betterlichen Gefälligkeiten willig und geneigt verbleiben. Geben zu Hubertsburg den 5ten Novembris 1737.

Ew. Lhd.

freundwilliger Better
Augustus Rex.

An des
Herzogs zu Curland Lhd.

A. I. Sulkowsky. G. v. Brühl.

Daß vorstehende Abschrift mit ihrem wahren mir vorgezeigten Original, praeuia collatione, gleichlautend befunden, beglaubige hiemit unter Beydruckung des mir allergnädigst an- vertrauten Königl. Secretariats- und Notariats - Insigels und meiner gewöhnlichen Unterschrift

(L. S.)

Theophilus Werner

Sacrae Rae. Mttis. Secrs. et Not. publ. iuratus mpp.

Ab Extra: Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm freundlich lieben Better Herrn Ernst Johann in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzogen ic, Jhro Maj. der Rus. Kayserin Ober: Cammerherrn.

No. XIV.

Eigenhändiges Schreiben des Königes d. d. Warschau den 20. Dec. 1738. an den Herzog Ernst Johann, darinnen der König dem Herzog versichert wegen der per Mandatarium zu nehmenden Investitur alle daraus zu befürchten- de und entstehende Weiterungen und Verdrießlichkeiten auf sich zu nehmen.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen zu Neussen, Preussen, Mazowien,

Samogitien, Kjobien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien ic. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erb: Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober: und Nieder:lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein ic. ic.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Ihre Maj. der Russischen Kaiserin Geheimer Rath und an Unserm Hofe accreditirter Ministre Plenipotenciaire der Freyherr von Keyserling, wird Ew. Ihd. sonder Zweifel bereits hinterbracht haben, was Wir Ihm, wegen Dero per Mandatarium zu nehmenden Lehns: Empfängniß, auf dessen, in dieser Sache übergebenes Pro Memoria, in Antwort ertheilen lassen. Ew. Ihd. werden Unsere Bereitwilligkeit, Ihre Angelegenheit zur gewünschten Endschaft zu bringen, daraus erschen haben. Da nun gedachter Ministre auf Unser Zureden, auf eine kurze Zeit, sich nach seiner Souveraine Hofe zu begeben über sich genommen, um wegen derer russischen Truppen künftigen Durchmarsch das nöthige vorzustellen, und denen daher ohnvermeidlich zu besorgenden Unruhen vorzubauen. So werden Ew. Ihd. zu gleicher Zeit von ihm mündlich des mehrern vernehmen, wie ohngeachtet derer von Unsers Reichs Senatorum und Ministrorum hegenden widrigen Meinungen, Wir bey Unserm gehabten Vorsatz beharren, die baldige Beendigung dieses Lehns: Geschäfte vor sich gehen zu lassen, und die daraus ohnfehlbar entstehende Weiterungen und Verdrießlichkeiten auf uns zu nehmen, indem Wir Uns ein besonderes Vergnügen machen Ew. Ihd. in allem zu willfahren, und Sie daher nach des Freyherrn von Keyserling Zurückkunft in die gängliche Befestigung der Ihnen so billig zugewandten Belohnung zu setzen.

Wir zweifeln auch um so viel weniger Ew. Ihden werden, nachdem Ihnen gedachter Freyherr von Keyserling, die hiesige besorgliche Aspecten und deren Folgerungen ausführlich dargeleget haben wird, in dieser Gelegenheit, alles was zur Erhaltung der Ruhe in Unserm Königreich dienen kann, durch wohlmeinende Vorstellungen beitragen, als wir durch so viele Proben Dero Uns zutragenden Neigung überzeuget sind, und wovon noch die leztthin an Unsern Envoyé Extraord. den Geh. Rath von Suhm gethane vertrauliche Erklärung, ein sehr angenehmes Zeugniß gegeben hat; Der Freyherr von Keyserling wird sich des mehrern mit Ew. Ihd. nebst des von Suhm Zurückung



darüber besprechen. Daß hiernechst Ihre Maj. der Russ. Kaiserin Selbst eigenes Interesse die Beybehaltung der Ruhe in hiesigem Reiche erfordere, kann Ew. Idd. klugen Einsicht nicht verborgen seyn, und da Dieselben mit so unermüdetem Fleiße und Eifer alle demjenigen, wodurch des Russischen Reichs Aufnehmen und Bestes befördert wird, die Hand biethen, so zweifele um so weniger Ew. Idd. werden auch der schleunigen Wieder:Abfertigung des Freyherrn von Keyserling mit beyfälliger Resolution sich eifrigst angelegen seyn lassen. Ew. Idd. erweisen Uns dadurch ein neues Merkmal Dero besondern Zuneigung, deren wir Uns bey allen Gelegenheiten danknehmig erinnern, und hinwiederum dahin trachten werden, Denenselben öftere Proben derjenigen Gewogenheit zu geben, mit welcher Wir ausser dem Ew. Idd. willig und geneigt verbleiben. Geben zu Warschau den 20 Decembris 1738.

Ew. Lieb.

freundwilliger Vetter
Augustus Rex.

An des Herzog von Curland Idd.

G. v. Brühl.

Daß vorstehende Abschrift mit ihrem wahren mir vorgezeigten Original, praeuia collatione, gleichlautend befunden, beglaubige hiemit unter Beydruckung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats - und Notariats - Insigels und meiner gewöhnlichen Unterschrift

(L. S.)

Theophilus Werner
Scrae. Rae. Mttis. Sec. et Notarius
publ. iuratus mpp.

Ab Extra: Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm freundlich lieben Vetter, Herrn Ernst Johann in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzogen ic. Ihre Maj. der Russischen Kaiserin Ober:Cammerherrn.

No. XV.

Eigenhändiges Schreiben des Königes an den Herzog Ernst Johann d. d. 22 März 1739. darinnen der König dem Herzog notificirt daß er ihn in der Person eines Bevollmächtigten ohne Rücksicht auf die daraus zu besorgende Irrungen beliehen, und ihm eine lange und segensvolle Regierung anwünscht.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liestand, Smolensko, Severien und Czernichovien ic. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ic. ic.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Wir haben Ew. liebden Freund-Vetterliches Schreiben vom 27. Jan. a. c. von dem Russisch Kayserl. an Uns accreditirten Ministro Plenipotentiario, dem Freyherrn von Keyserling wohl erhalten, vorhero aber schon alles zu der solennen Lehn-Empfängniß, durch Ew. Liebden hierzu Bevollmächtigten Cankler, Finck von Finckenstein veranstalten lassen, und solche am 20. dieses ohne weitere Rücksicht auf die daraus zu besorgende Irrungen vollzogen. Wir gratuliren demnach Ew. Ibd. hierüber, und wünschen Denenselben eine lange und segensvolle Regierung; Unben zweifeln Wir auch keinesweges, daß dieses Merkmal Unserer Ew. Ibd. zutragenden besondern Gewogenheit, Dieselben hinwiederum in Dero bishero vor Unser, mit Jhro Maj. der Russ. Kayserin gemein habendes Interesse bezeigten Eifer immer mehr und mehr stärken werde, dagegen können Ew. Ibd. auf Unsere unwandelbare aufrichtigste Zuneigung und Königl. Schutz bey allen Gelegenheiten fest bauen. Die Wir übrigen Ew. liebden zu Freund-Vetterlichen



terlichen Gefälligkeiten willig und geneigt verbleiben. Geben zu
Warschau den 22. Martii 1739.

Ew. Liebde.

freundwilliger Better
Augustus Rex.

G. v. Brühl

Daß vorstehende Abschrift mit ihrem wahren mir vorgezeigten Ori-
ginal, praeuia collatione, gleichlautend befunden, beglaubig-
te hiemit unter Beydruckung des mir allergnädigst anvertrauten
Königl. Secretariats- und Notariats-Insiegels und meiner
gewöhnlichen Unterschrift

An des (L. S.)
Herzogs v. Curland Ihd.

Theophilus Werner.
S. R. M. S. et Not. publ. iuratus mpp.

Ab Extra: Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unsern freundlich lieben
Better Ernst Johann, in Liefland, zu Curland und Sem-
gallen Herzogen ic. Ihre Maj. der Russischen Kayserin
Ober: Cammerherrn.

No. XVI.

Schreiben des Grafen von Brühls d. d. War-
schau 13. Nov. 1740. darinnen er dem Herzog v. Curland zur an-
getretenen Regentschaft des Russischen Reichs gratulirt und im
Namen des Königs bittet nicht ungleich aufzunehmen, daß
der König noch keinen Cavalier geschicket, um ihn zu dieser Re-
gentschaft zu gratuliren, der aber in der Person des Grafen von
Lynar schon ernannt sey, und im Begriff stehe, abzugehen.

Durchlachtigster Regent und Herzog,
Gnädiger Herr!

Da Ew. Hoheit ich bereits durch mein unterthänigstes Schreiben
vom 9. curr. mein gehorsamstes Beileid über das zu bedau-
rende frühzeitige Ableben Ihre Maj. der Russischen Kayserin, zugleich

aber auch meine respectueuseste Gratulation, zu der Ew. Hoheit aufgetragenen Regentschaft, zu versichern, mir die Ehre gegeben. So soll Deroselben, nach nunmehr dieserwegen an Jhro Kön. Maj. M. A. H. eingelangten gewöhnlichen Notifications-Schreiben, nur noch so viel in aller Unterthänigkeit vermelden, welchergestalt Dieselben nicht unterlassen haben würden, zu Bezeugung Dero Attention sofort einen Dero Cavaliers nach Petersburg abzuschicken, wenn Jhro Kön. Maj. nicht versichert wären, daß Ew. Hoheit einen kurzen Verzug nicht ungleich vermercken würden, und soll mithin diese Commission dem zur Abreise ganz fertigen Grafen von Lynar mit aufgegeben werden.

Wie unser Reichstag aller nur immer möglich angewendeten Bemühungen ohngeachtet, sich gestern Abends fruchtlos geendet, solches werden Ew. Hoheit des Freyherrn von Keyserling Excel. umständlich zu berichten die Ehre haben. Und da also hier demahlen vor Jhro Königl. M. nichts weiter zu thun vorhanden, die Reichs-Vicariats-Angelegenheiten dahingegen Dero Gegenwart in Sachsen unumgänglich erfordern; Als werden Höchst Dieselben morgen früh, geliebtes Gott, von hier aufbrechen.

Nebst Beziehung auf mein voriges Vorbringen, empfehle mich in tiefster Unterthänigkeit zu Ew. Hoheit beharrlichen Gnade und ersterbe

Ew. Hoheit

Warschau
den 13. Novemb.
1740.

unterthänigst gehorsamster Diener

G. v. Brühl.

No. XVII.

Traduction du Resultat de l'année 1750.

ACTE

*des Representations des Grands du Royaume de Pologne
au Roi.*

Le Malheur arrivé au Duc Ernest Jean de Courlande apres la mort de la feuve Imperatrice Anne de Russie de se voir precipité du comble des honneurs dans le plus affreux exil en Siberie, à fait juger au public, que des lors
D
son



son election estoit annullée, qu' il estoit mort au monde et pour ses sujets de Courlande. Partant de ce Principe, on en a conclû, que la Dignité du Duc estoit vacante et que les Etats de Courlande se trouvoient dans la liberté et dans le droit de proceder à une nouvelle election. Les Etats de Pologne n'ont point envisagé les choses sous ce point de vuë. Ils n'ont consideré en lui qu' un Vassal, qui leurs à été présenté comme legitiment élu, pour lequel l' investiture à été solemnellement requise, et qui lui a été conserée dans toutes les formes. Cette investiture est donc pour lui un titre immuable, qui reclame en sa faveur, dans quelque lieu et en quelque état qu' il se trouve. Tout ce qu' on a pû dire contre lui, sont des choses personnelles à lui meme, mais etrangeres a la Republique. Elle ne regarde en lui que sa qualité de Vassal. Les Etats de Courlande ont crû pouvoir legitiment l' elire pour leur Duc. L' investiture demandée pour lui en cette qualité lui à été deferée. *Il est donc censé être toujours Duc de Courlande.* Il à droit par consequent à la protection que le seigneur feudal doit à son feudataire. Sur ce principe, dont les loix feudales etablissent toute l' integrité, les Etats de la Republique se sont crû obligé de travailler à lui faire rendre la liberté et à lui procurer les moyens de rentrer en possession de la Regence. Ils se sont flattés d' autant plus de la reussite, qu' ils ont vû la maniere genereuse avec laquelle l' Imperatrice de Ruffie l' a tiré de son triste exil pour le placer à Jaroslow, dans une Situation ou la liberté de retourner en Courlande est le seul bien qu' il ait à desirer. Ils ont prié le Roi de seconder leurs souhairs à cet égard.

Ex Resultato
SENATVS CONSILII

de Anno 1750. d. 25. Aug.

Annuendo votis et desideriiis Senatus S. R. M. favore Illustrissimi Ernesti Ducis Curlandiae et Semigalliae, officia sua ad Aulam Peterburgensem interponunt.

Adamus

Adamus Komorowski, Archi Episc. Gnes. Primas Regni.
Andreas Załuski, Episc. Cracoviensis Dux Severiae.
F. Pr. Czartoryski Episcopus Posnaniensis et Varsaviensis.
Anton. Sebast. Dembrowski, Episcopus Plocensis.
Franciscus Kobiolski, Episcopus Luceorientis.
Nicolaus Dembowski, Episcopus Camenecensis Podoliae.
Michael Casimir Radziwił, Dux in Olyka Palat. Vilnensis. Su-
premus Exercituum M. D. L. Dux.
Ioannes Wielopolski, Palatinus Sandomiriensis.
Działinski, Palatinus Calisiensis.
Thadeus Dux in Kozielsko Oginski, Castellanus Trocena.
S. Rzewuski, Palatinus Volhiniae.
Wenceslaus Rzewuski, Palatinus Podoliae.
Nicolaus Podoski, Palatinus Plocens.
Stan. Ciołek Poniatowski, Woyda Mazowiecki.
Michael Pr. Czartoryski, Pro-Cancel. M. D. Litt.
A. in Swidno Swidzinski, Palatin. Braclaviensis.
Ioannes Chrysofostomus z Boży Radwieski, Castellanus Ino-
vladislaviensis.
Michael à Grodkowo Łos, Castell. Camenecensis Podoliae.
Iosephus Wolsk, Castellanus Lublinensis.
Casimirus Rudzinski, Castellanus Cernensis Colonellus S.
R. M. et Reipublicae.
Felicianus Iosephus Brandota Trzcinski, Castell. Ravensis.
Ioannes Antonius Czarnecki, Castellanus Visnensis.

No. XVIII.

Lettres de S. M. le Roi de Pologne a S. M.
l'Imperatrice de toutes les Russies Elisabeth d. l'année 1750
dans la quelle le Roi demande en conformité du Resul-
tat du Senat l'elargissement de Son Duc et Vasał.

V. M. I. se souviendra sans doute des voyes d'interces-
sion que j'ai employées auprès d' Elle par plusieurs
lettres



lettres, que je Lui ai adressées au sujet de la liberté du Duc de Biron. Elle se rappellera aussi les fortes représentations que j'ai fait faire sur le même sujet par mes Ministres résidans à Sa Cour de bouche que par écrit. Je me trouve obligé de les Lui renouveler par la présente lettre, en considération des plaintes reiterées que font les Grands du Royaume de ce, que la liberté n'a pas encore été rendue à ce Duc. Leur dessein étoit d'exposer publiquement les motifs et les fondemens de leurs plaintes dans le dernier Senatus Consultum. Comme j'en fus informé à tems, je le prévins et leur fis changer de résolution. Depuis ce tems là, ils m'ont prié par l'Acte cy joint, signé du Primas et des autres Ministres présens, de redoubler mes instances auprès de V. M. I. pour qu'il Lui plaise de faire remettre en liberté sans plus de délai cet infortuné Duc, mon Vasal. Je n'ai donc pu me dispenser de condescendre à leur demande. Je le fais même avec d'autant plus de confiance, que sans m'arrêter à certaines circonstances politiques que l'événement développe de jour en jour, l'amour de V. M. I. pour la justice et le cas infini que je fais de sa précieuse amitié, ne me laissent point de doute qu'Elle ne se détermine promptement et favorablement sur l'affaire dont il s'agit. Il est fort à désirer qu'Elle veuille le faire avant le 4 du mois d'Aout prochain tems auquel doit s'assembler la Diète extraordinaire. Si contre toute espérance le Duc de Biron ne se trouvoit pas alors remis en liberté, avec la permission de retourner dans son Duché, il ne résulteroit infailliblement, que les plaintes, dont il est fait mention ci-dessus seroient portées dans cette Diète. Je me promets, que la détermination de V. M. I. sera propre à le prévenir. Elle me donnera par là en particulier une nouvelle preuve très sensible de son amitié pour moi. Elle satisfera aussi à Sa Générosité naturelle, en rendant justice à ce Duc, et mettant fin aux souffrances, qu'il à si peu méritées. Toujours ne paroît il pas, qu'il ait jamais eu le malheur d'offenser V. M. I. Ainsi rien ne semble s'opposer à son élargissement. Les considérations politiques alléguées ci-dessus, sont même de nature à l'exiger nécessairement. Dans l'attente d'une réponse, qui satisfasse à

cet objet, je suis avec une estime de plus parfaite et l'attachement amical d' un bon Voisin etc.

Signe FREDERIC AUGUSTE.

No. XIX.

Extract aus dem Schreiben des Groß-Canzlers Malachowski, an die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Curland, d. d. Warschau den II Julii 1740. darinnen der Canzler den Herzog Ernst Johann immer Herzog nennt, und diejenigen, die für dessen Befreyung gebeten haben, fürs Vaterland wohlgesinnte Insassen nennt.

Dieweil aber ihr eigenwilliger, durch das Circular-Schreiben des Wohlgeb. von Torck, vom 3ten Jun. und die Trennung des neulichsten Landtages, an den Tag gelegter Vorsatz offenbahr darthut, was vor eine Neigung der Uneinigkeit zu unterhalten sie hegen, wie geringe sie die Sorgfalt Sr. Königl. Majest. die Ruhe und Freyheit derer Herzogthümer feste zu stellen, achten, und wie wenig sie von dem Schaden des Vaterlandes wegen Abwesenheit des Herzogs gerühret werden, werden alle meine fernere Vermahnungen überflüssig seyn. Dannenhero Sr. Königl. Majestät, größeres Uebel und Gefahr von dieser Provinz abzulehnen, und das Unterfangen einiger wieder Interesse einer ganzen Wohlgeb. Ritterschaft und Landschaft, und des Durchlauchtigen Herzogs zu hemmen, und durch Dero hier bengeschloßenes Rescript Ihren Königl. Unwillen gegen dergleichen Umsturz der guten Ordnung zu begegnen, alles dasjenige vor wichtig und kraftlos erklären, was von vorbesagten Landbothen Marschall und Deputirten auf den Grund der Unions-Handlung ihrer Seits ohne landtägliche Autorität, und ohne Zustimmung derer übrigen Wohlgeb. Deputirten und Glieder der Regierung unternommen worden oder unternommen werden möchte. Im Fall aber diese allergnädigste Königl. Heilungs-Mittel nicht zureichen würden, werden Höchst Dieselben zu kräftigen Mitteln, wodurch die Ruhe wieder hergestellt werden

könne, greiffen. Im übrigen sind Sr. Königl. Majest. die Dankfahrungen gar angenehm gewesen, welche aus devotesten Gemüthern, und nach dem Bande der Treue und Unterthänigkeit Sr. Königl. Majest. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. wegen Dero kräftigen Interposition umb die Befreyung des Durchl. Herzogen abgestattet haben, und nehmen nicht weniger die Supplication Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. um die Beschleunigung der Wiederkunft bemeldten Herzogs, durch die Fortsetzung der Königl. Interposition gnädigst auf, welches Sr. Königl. Majest. auf die allerkräftigste Weise bewürken werden, damit Ew. Wohlgeb. Hochwohlgeb. und alle fürs Vaterland wohlgesinnete Einsassen ihrer Wünsche gewähret werden mögen, welches, daß es der höchste Gott forderksamst verleihen wolle, ich von Herzen und unaufhörlich anwünsche. Datum Warschau, den 17 Julii 1750.

Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

ergebenster und dienstfertiger Diener.

J. Malachowski.

S. R. P. Cancellarius.

No. XX.

Königl. Rescript, wodurch die in Rechten verbotene Union oder Confoederation so in den Herzogthümern Curland und Semgallen 1750 unternommen worden, und da von denen Confoederirten sich auch einige gegen des Herzogs, Ernst Johann Durchl. widerspenstig bezeigten, annullirt und alle fernere Unternehmungen inhibirt wird.

Augustus der dritte, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog zu Litthauen, Neussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Khow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smo-

lensko, Sewerien und Czernichow, wie auch Erbherzog zu Sachsen und Churfürst, ic. ic. ic.

Denen Wohlgeb. Oberräthen, Oberhaupt und Hauptleuten, und der ganzen Ritterschaft derer Herzogthümer Curland und Semgallen, Unsern lieben Getreuen, Unsere Königl. Gnade. Wohlgebohrne, liebe Getreue. Da Uns aus denen Berichten derer zu Unserer Seiten sitzenden Räthe, gewiß bekannt ist, daß in Zeit des vorigen nach der Regiments-Form in vorbesagten Herzogthümern Curland und Semgallen unter Unsern Königl. Nahmen und Autorität gehaltenen Land-Tages, eine Union oder Confoederation etlicher Personen, die allzeit schädlich ist, eingeschlichen, und nachgehends unter dem Marschalls-Stabe des Wohlgeb. Willhelm Alexander von Heucking, dieselbige Union oder Confoederation bestätigt und bekräftiget, und solchermassen gegen die Regiments-Versaffung und andere Gesetze, der innerliche Friede und Ruhestand gestöhret, und daher ein Zwiespalt in denen Herzogthümern erregt worden sey. Da aber Unsere Bäterliche Vorsorge dahin gehet, so wie von dem ganzen Reiche überhaupt, also auch von allen Provinzen und Herzogthümern insonderheit allerley Gefahr und Nachtheil abzuwenden, und bevorab alle Vereinigung und Confoederationes, unter welchem Titel sie auch errichtet werden mögen, denen öffentlichen Gesetzen zu nahe treten, und allezeit einen traurigen Ausgang nehmen; Derohalben Wir mit Aufrechthaltung derer vorigen Rescripten, die an Euch liebe Getreue ergangen sind, und umb einen vorbesagte Herzogthümer, und alle Deroselben Eingeseßenen fernern unglückseligen Erfolge vorzukommen, die Unternehmungen und Beginnen der vorherührten Union oder Confoederation, vor unkräftig, nichtig und den Etat auch die Ordnung umstürzen erklähren, und was nur ohne Vorbewußt derer Wohlgebohrnen Oberräthe von dem Wohlgebohrnen Landtags-Marschall und denen Deputaten vorgenommen und abgehandelt worden, aufheben und abschaffen, mit der Warnung und ernstlichen Befehl diejenigen Personen, die auf einigerley Art zu der in denen Rechten verbotenen Confoederation sich halten, daß sie von fernerrweitigen Mißhelligkeiten und so genannten Unionen, unordentlichen Zusammentänften und Conventiculis, die in allen Rechten verboten sind, abstehen sollen, und zwar bey Unserer schweren Ungnade und Nichtigkeit aller Unternehmungen, nicht weniger der Schärfe derer
gegen



gegen die Uebertretere derer allgemeinen Geseze, und Stöhrer der innerlichen Ruhe verordneten Strafe, gebieten, auch, daß Ihr liebe Getreue euch gemäß der Vorschrift derer Rechte, die denen bemeldeten Herzogthümern zu statten kommen, bezeigt, keinesweges zu Unionen, Confoederationen und Trennungen Euch schlaget, sondern in den Gravaminibus die Zuflucht zu uns nehmet. Welches Wir zu euer aller Wissenschaft gebracht wissen wollen, daß ihr obiges alles beobachten sollet, und darauf haltet, daß es beobachtet werde. Des zu Urkunde Wir dieses eigenhändig unterschrieben, mit des Königreichs und Großherzogthums Litthauen Innsegeln bestärken lassen. Gegeben zu Warschau, den XVIII. des Monats Julii, im Jahr des Herrn MDCCL. Unsers Königreichs im XVII. Jahre.

AVGVSTVS König.

(L. S.)
(R. P.)

(L. S.)
(M. D. L.)

Ignatius Ludov. Nowicky.

S. R. M. Sec.

Josephus Buleba.

S. R. M. Sigilli M. D. Lith. Sec.

No. XXI.

Extractus instructionis Ordinis equestris d. d.

14. Aug. 1756.

Ihro Königl. Majestät und die Durchlauchtige Republik um die Befreyung unsers unglücklichen Durchl. Herzogs und Dessen Familie anzutreten und zu bitten.

Sr. Erlaucht, Hochgräfl. Excell. dem Herrn Kron:Groß:Canzler aus unsern Landes:Gesezen zu unterlegen, was maßen wir nach denen ausdrücklichen Worten unserer Regiments:Formul unter andern darauf gewiesen sind, auf unsern Landtagen nichts contra investituram Ducalem vorzunehmen, und dieses die Ursache also sey, daß ehe

ehe das Lehn von Ihro Königl. Majest. und der Durchl. Republicque für vacant erkläret worden, wir nach unsern Pflichten mit der Vorbitte für unsern unglücklichen Herrn und dessen Familie fortfahren.

Die Neigungen der Stände der Herzogthümer für des Prinzen Carls Königl. Hoheit, bekannt zu machen, wenn Ihro Königl. Hoheit der Prinz Carl zur Augspurgischen Confession sich bekennen, und uns in den Stand setzen würden, zu bitten, daß Höchst Denen- selben diese Herzogthümer zu Lehen verliehen würden.

Da nach unsern subj. pact. und erhaltenen cautionibus religionis, und mehrern Urkunden, nicht zu bezweiffeln ist, daß diese Herzogthümer eine solche deutsche Obrigkeit, wie sie gehabt, nemlich die der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, allewege zu lassen, und der heiligsten gegebenen und beschwornen Versicherung nach, darinnen keine Aenderung zu machen sey, allermassen der erste Herzog von Curland, GOTTHARDVS, die integram administrationem totius rei ecclesiasticae, welche er als Heermeister und zeitiger deutscher protestantischer Reichsfürst gehabt, und nach der Regiments-Formul ewig seyn soll, conserviret hat, so hat unser Herr Delegirter dieses unablässig und allerbestens zu insinuiren, wie wir denn der ungezweifelten Hofnung leben, daß Ihro Majestät und die Durchl. Republ. von allerhöchst Deroselben und Dero gloriwürdigsten Vorfahren am Reiche, diesem Lande gegebene heiligste Versicherungen beherzigen, und uns bey unserer deutschen Obrigkeit, die wir tempore subj. und bis anhero gehabt, nemlich einen Fürsten, der sich zur Augspurgischen Confession bekennet, verbleiben lassen.

No. XXII.

Extractus instructionis Ordinis equestris d. d.

13. Decembr. 1758.

2 **N**ach Maafgebung der Haupt-Instruction: Ihro Königl. Majestät und die Durchl. Republ. um die Befreyung unse- res Durchl. Herzogs und Dessen Familie unterthänigst antreten und bitten:



3. Ob wohl Ihre Erlauchten Excell. der Herr Cron-Groß-Canzler Graf von Malachowski schriftlich zu erkennen gegeben, daß zu der Befreyung des Durchl. Herzogs, und Dessen männlichen Descendenten keine Hofnung übrig, und ein gleiches, der Hochwohlgebohrne Herr Cankelen-Rath von Cimolin, als jetziger accreditirter Ruffisch-Kayserl. Ministre, auf erhaltene specielle allerhöchste Instruction, und aus eigener Bewegniff, nemlich, ohne daß das Land darum eine Anfrage gethan, erkläret, und dabey angefügert worden, daß Ihre Kayserl. Majest. aller Reußen, daherö gerne sehen, wenn Ihre Königl. Hoheit, der Prinz Carl, als Herzog von Curland etabliret würden.

4. So kann auf den Fall, daß das Lehn dieser Herzogthümer für vacant erkläret werden sollte, unser Herr Delegirter, die Meinung der Stände dieser Herzogthümer, für des Prinzen Carls Königl. Hoheit ferner bekannt machen, nemlich, daß wir solchenfalls, für unsere allergrößte Glückseligkeit schätzen würden, wenn Ihre Königl. Hoheit, der Prinz Carl zu der Augspurgischen Confession sich bekennen, und uns also in den Stand setzen würden, allerunterthänigst zu bitten, daß höchst Denenselben diese Herzogthümer zur Lehn verliehen würden.

6. Da nach unsern Subjectionis-Pacten, denen erhaltenen cautionibus religionis, und anderen mehreren Urkunden, nicht zu bezweifeln ist, daß diesen Herzogthümern eine solche teutsche Obrigkeit, wie sie gehabt, nemlich die der Augspurgischen Confession zugehan gewesen, alle Wege zu lassen, und der heiligst gegebenen und beschwornen Versicherung nach, darinnen keine Veränderung zu machen sey, allermassen der erste Herzog von Curland, Gotthardus, die Integram administrationem totius rei ecclesiasticae, welche er als Heer-Meister, und ein der zeitiger Protestantischer Reichsfürst gehabt, auch per pacta subjectionis deren Auhorität, nach der Regiments-Formul ewig seyn soll, conserviret hat, so hat unser Herr Delegirter dieses unablässig und allerbestens zu insinuiren, und allerunterthänigst zu erkennen zu geben, wie wir der ganz ungezweifelten Hofnung lebten, daß Ihre Königl. Majestät und die Durchl. Republ. allerhöchst Denenselben und Dero gloriwürdigsten Vorfahren am Reich die diesen Landen gegebenen Versicherungen allergnädigst beherzigen, und uns bey unserer teutschen Obrigkeit, die wir tempore subjectionis

onis, und bis anhero gehabt, nemlich einen Fürsten, der sich zu der Augspurgischen Confession bekennet, verbleiben lassen, gleichwie wir hingegen

7. In der allergnädigsten Oberherrschaft Ihre Königl. Majest. und der Durchl. Republ. von Pohlen, bis an das Ende der Zeiten, mit unverbrüchlichster Treue und Unterwerfung beharren, und uns niemahls einen Herzog anders bitten und wünschen würden, als der unserer allergnädigsten Oberherrschaft lieb und angenehm seyn könnte. Uebrigens wird unserm Herrn Delegirten empfohlen, dieser ihm anvertrauten Instruction sorgfältig, und ohne selbige worinnen zu überschreiten, nachzukommen.

No. XXIII.

Schreiben des Russischen Groß-Canzlers, Grafen von Boronzow, an Sr. Majestät den König von Pohlen, d. d. Petersburg, den Jun. 1758.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
und Churfürst,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät an mich erlassenes allergnädigstes Schreiben vom 15ten May habe Ihre Kayserl. Majestät meiner allergnädigsten Souveraine allerunterthänigst vorzulegen die Gnade gehabt. Die besondere Zufriedenheit, welche Ew. Königl. Majestät über die Dero Herren Sohn des Prinzen Carls Königl. Hoheit, bey dem hiesigen Hofe erwiesene Distinction zu bezeigen geruhen, gereicht Ihre Kayserl. Majest. zu einer desto größern Freude, als allerhöchst Dieselben nach dem wesentlichen Antheil, welchen Sie an die betrübten Umstände Ew. Königl. Majest. und Dero Königl. Familie fortwährend nehmen, und selbige gleich Dero selbst eigenen beherzigen, nichts so sehr wünschen, als zu der Aufmunterung Ew. Königl. Majest. und zu der Aufheß- und Beförderung des Wohls Dero Königl. Hauses

E 2

alles

alles äußerste beitragen zu können. Diese großmüthige Denkungsart ist meiner allergnädigsten Monarchin so eigen, und so vollkommen, daß Ew. Königl. Majest. ich allerunterthänigst versichern darf, daß Ihre Kaisersl. Majest. Sich jederzeit zu einem wahren Vergnügen schätzen, das künftige Etablissement und die Versorgung des Prinzen Carls Königl. Hoheit, so wohl in Betracht seiner hohen Geburt, als übrigen großen Eigenschaften, in so weit es von allerhöchst Denen selbst abhängen wird, mit bewürken zu helfen.

Ich habe solchemnach die Ehre, Ihre Kaisersl. Majest. allerhöchste Meinung über diesen Vorwurf Ew. Königl. Majest. weitem allerhöchst erleuchteten Einsicht anheim zu geben, daß wenn die Materie eines bey den gegenwärtigen mißlichen und kriegerischen Coniuncturen zu erwählenden Herzogs in Curland auf den Tapet gebracht werden möchte, selbige nur zu größern Verwirrungen ungleichen Raisonnements und zu allerley Argwohn in der Republick Pohlen selbst, Anlaß geben würde.

Die Ausführung dieser Absicht ist ein Werk, welches so wohl die Concurrentz Ew. Königl. Majest. selbst, als auch der übrigen hohen Bundesgenossen unumgänglich erfordert.

Das künftige Pacifications-Werk kann hiezu um so mehr einen erwünschten Stoff geben, als nicht zu zweifeln stehet, es werden die übrigen mit interessirten Mächte nach dem Beispiele Ihre Kaisersl. Majest. eigends angewandt seyn, alles dasjenige, was zu der Zufriedenheit Ew. Königl. Majest., und zu der Beförderung des Wohls Dero Königl. Hauses ausschlagen kann, bereitwilligst mit beizutragen.

Ew. Königl. Majest. bey diesem Vorfall in mir gesetztes Vertrauen, verehere und verewige ich mit dem allerunterthänigsten Dank. Mein unermüdetes Bestreben wird allemahl dahin abgemessen seyn, dieser allerhöchsten Gnade mich je mehr und mehr verdieneter zu machen, zu welcher ich mich auch demüthigst empfehle, und in tiefster Devotion ersterbe

Ew. Königl. Majestät

St. Petersburg,
den Jun. 1758.

unterthänig gehorsamster
Graf von Woronzow.
No.

No. XXIV.

Schreiben des Herzogs Ernst Johann, nach seiner Befreyung, d. d. August 1762. an Ihre Majestät den König in Pohlen, darinnen Sr. Durchl. um die ungehinderte Besiznehmung derer Ihm vom Könige und der Republick verliehenen Herzogthümer bittet.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Nachdem ich vor nicht langer Zeit durch Gottes weise Fügung das Glück erlebet, von meinen bis dahin erlittenen harten Drangsalen mich befreyet, und mit Ihrer Kayserl. Majest. von allen Reußen vollkommensten Huld und Protection wiederum beehret zu sehn; So halte ich bey meiner nunmehrigen Rückkehr nach meinem Vaterlande und in meine Herzogthümer, meine erste und wesentlichste Pflicht zu seyn, Ew. Königl. Majest. unterthänigst davon Theil zu geben. Nicht weniger auch vor den gerechten und großmüthigen Vorschpruch und Beystand, den Ew. Königl. Majest. und die Republ. mir während meinem Unglück zu meiner Befreyung und Wiederherstellung in meine Fürstenthümer, allergnädigst gegönnet, den ersinnlichen Dank abzustatten.

Wie ich mich nun gänzlich versichert halte, daß Ew. Königl. Majest. an meinem unveränderlichen Pflicht-Eifer und Attachement vor Dero Höchste Person und gankes Königl. Haus niemahls den mindesten Zweifel werden getragen haben, sondern vielmehr aus meinem gegen Höchst Dieselben bey allen Vorfällenheiten geäußerten, treuen und willfährigen Betragen sich davon zur Gnüge werden haben überzeugen können; So schmeichle ich mir auch mit der ohnfehlbaren Hoffnung, Ew. Königl. Majest. werden in Betracht alles diesen, was in Curland während meiner unglückl. und unverdienten Verschickung vorgegangen, Dero wohlbekannte Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe allein verwalten, und Dero Höchste Gnade und Beschirmung mir dahin angedehen lassen, daß ich, und meine eben so unschuldige Familie, zu dem ungehinderten Besiz meiner von Ew. Königl. Majest. mir und

meinen männlichen Nachkommen verliehenen Herzogthümern so wohl, als derer mir von der höchstseel. Kayserin Anna zu Belohnung meiner Derselben geleisteten langwährigen treuen Dienste geschenkte Aemter wieder gelangen möge.

Diese Höchste Königl. Gnade und Milde werde mit gebührender Ehrfurcht zu erkennen und zu preisen niemahlen aufhören, anbey auch keine Zeit und Gelegenheit aus den Händen lassen, Ew. Königl. Maj. und der Republ. von meiner äußerst dankbahren Gesinnung die aufrichtigsten Proben zu geben; der ich im übrigen mich und meine Familie Höchst Deroselben Gnade und Schutz unterthänigst empfehle, und mit der tiefsten Veneration lebenslang zu beharren die Ehre habe.

d. d. August. 1762.

No. XXV.

Schreiben des Herzogs Ernst Johann, an den Premier-Minister, Grafen von Brühl, d. d. Aug. 1762. Darinnen er ihn bittet den König über die Besitznehmung seiner Herzogthümer die nöthigen und kräftigen Vorstellungen zu machen.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Höchstgeehrtester Herr Premier-Minister und Ritter!

Se mehr ich überzeugt bin, daß meine so lang gewährte Drangsalen mir die schätzbahre Freundschaft, womit Ew. Excell. mich vor diesem auch selbst während meiner Verschickung beehret, und wovon Dieselben mir in meinem Unglück zum öftern die deutlichste Merkmale und die verbindlichsten Versicherungen schriftlich zu geben geruhet, niemahlen haben rauben können, je wesentlicher halte ich mich anjehö verpflichtet, Ew. Excell. die Nachricht von meiner ohnlängst erfolgten gänzlichen Befreyung mitzutheilen.

Dieser

Dieser Glücksfall ist mir um so viel erfreulicher und vortheilhafter gewesen, da selbiger Ihre Kaiserl. Majest. von allen Reußen vollkommenen Huld und Protection mir zugleich wieder schenket, auch zu Folge dessen mir allen Vorschub thut, nunmehr ohne weitem Verzug in meine Herzogthümer zurück kehren zu können.

Erw. Excell. ist annoch aus denen vorigen Zeiten erinnerlich und am besten bekannt, wie treu und eifrig meine Dienste und Gesinnungen gegen Ihre Königl. Majest. jederzeit gewesen, und mit großem Vergnügen habe ich noch unter meinen mir zurückgegebenen Schriften, diejenigen Schreiben überlesen, mit welche Erw. Königl. Majest. auch noch in denen letzten Tagen vor meinem Unglück, mich begnadiget, und Dero besondere Zufriedenheit mit meinen eifrigen Gesinnungen bezeiget, auch durch Erw. Excell. Zuschriften von Ihrer Königl. Maj. Gnade zum öftern versichert worden, dahero sich um so weniger vermuthen läßt, daß ich solche Gesinnungen in meiner harten Bedrängniß ändern können und wollen.

Eben diese Gesinnungen aber haben mir und meiner Familie nichts mahlen die Rechte nehmen lassen, welche bloß und allein in denselben ihren Grund haben, und ohne Hintansetzung derselben auf keine Art und Weise verlohren oder vernichtet werden können.

Ob man nun gleich die Schritte, die man in Rücksicht auf meine und meiner Familie gewaltsame Entfernung, in Curland gethan, mich nicht wenig befremdet und bekümmert, so benimmt mir dennoch Ihre Königl. Majest. sattsam bekannte Großmuth und Gerechtigkeitsliebe alle Furcht, daß Dieselben mein bisheriges Unglück, woran Sie selbst Durch Dero gnädigste und kräftigste Intercessionen Theil zu nehmen sich nicht entzogen haben, ohne alle Ursach und auf die allerempfindlichste Art vergrößern werden; dahero ich auch keinen Anstand genommen mich und beygehendes Schreiben, dessen Inhalt Erw. Excell. aus der angeschlossenen Copie zu ersehen belieben werden, zu Ihrer Königl. Majestät Füßen zu legen.

Erw. Excell. bey meiner Erhebung zu der Herzogl. Würde sowohl, als in so viel andern Gelegenheiten geäußerte eigene Denkungsart und tiefe Einsicht, geben meiner Zuversicht einen desto festern Grund, da
solche



solche denen Sentiments meines allergnädigsten Königes und Herrn, die ohnehin zur Gerechtigkeit, Großmuth und Billigkeit incliniren, das größte Gewicht geben können.

So vollkommen und gerecht dannerhero die Hofnung und das Vertrauen ist, welches ich hierinnen auf Ew. Excell. geneigte Bestimmung sehe, so wahr und wesentlich wird auch die Dankbarkeit seyn, womit ich solche zu erkennen und bey allen vorkommenden Gelegenheiten zu verdienen bemüht seyn werde.

Der ich im übrigen mit der ausnehmenden und aufrichtigsten Hochachtung zu beharren die Ehre habe.

den August. 1762.

